

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn MinDir Michael Sell
Leiter Abteilung IV
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

13. Juli 2018

Stellungnahme der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf vom 21. Juni 2018 für ein Jahressteuergesetz 2018 Stellung nehmen zu können. Unsere Anmerkungen sowie Ergänzungs- und Änderungsvorschläge haben wir im Einzelnen ausgeführt, dabei folgen unsere Anmerkungen der Reihenfolge der einzelnen Artikel.

Zu begrüßen ist, dass mit diesem Gesetz nicht nur nötige Anpassungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung vorgesehen sind. Es ist erfreulich, dass das Gesetz auch für zeitnahe Anpassungen und Änderungen gesetzlicher Regelungen genutzt werden soll, die u. a. zum Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedet worden sind.

Für die gewerbliche Wirtschaft ist der vorliegende Gesetzentwurf jedoch nicht weitgehend genug. Auch die jüngsten Entschließungsanträge der Länder Nordrhein-Westfalen (BR-Drucksache 310/18) und Bayern (BR-Drucksache 325/18) zeigen, dass die Notwendigkeit für eine über den aktuellen Gesetzentwurf hinausgehende Weiterentwicklung des deutschen Steuerrechts nicht nur von der Wirtschaft, sondern auch seitens der Politik als dringlich angesehen wird.

Wir halten es mit Blick auf die sich verändernden wettbewerblichen Rahmenbedingungen für erforderlich, auch grundlegende Maßnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit auf den Weg zu bringen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Steuerdebatte sehen wir deutlichen Nachholbedarf, um die Position der Unternehmen in Deutschland zu stärken und um Beschäftigung und Steuereinnahmen auch in der Zukunft sicherzustellen. Wir halten daher eine Fortführung der Unternehmensteuerreform 2008 in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages für unverzichtbar.

Neben einem international vergleichbaren Belastungsniveau der Unternehmen sind daher auch strukturelle Reformen des Unternehmensteuerrechts angezeigt. Der Staat nimmt die Wirtschaft zunehmend für die Erfüllung von originär staatlichen Aufgaben in die Pflicht, etwa bei den Abzugsteuern oder neu geschaffenen Meldepflichten. Diese Verpflichtungen sollten zurückgefahren und keine neuen eingeführt werden. Darüber hinaus braucht es eine stete Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit sowie eine spürbare Vereinfachung des Steuersystems und vor allem der Besteuerungsverfahren. Erreichbar wären diese Ziele durch folgende zehn Kernmaßnahmen:

- Mit Blick auf den verschärften globalen Steuerwettbewerb sollte die Gesamtsteuerbelastung der in Deutschland tätigen Unternehmen an das international niedrigere Niveau angepasst und dazu die Steuersätze auf ein wettbewerbsfähiges Niveau abgesenkt werden.
- Im Kontext einer zu begrüßenden europäischen Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen sollte die deutsche Sonderbelastung aus der Gewerbesteuer reformiert werden. Insbesondere müssen die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften gänzlich zurückgeführt werden.
- Mit einer überfälligen Reform des Außensteuerrechts sollte zudem die Benachteiligung von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland beendet werden.
- Im Interesse einer rechtsformneutralen Besteuerung muss die Behandlung thesaurierter Gewinne der Personengesellschaften praxisgerecht ausgestaltet werden.
- Die Tarifeckwerte der Einkommensteuer müssen strukturell angepasst und der Solidaritätszuschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen der Gleichbehandlung für alle Steuerpflichtigen gleichzeitig und vollständig abgeschafft werden.

- Die steuerlichen Zinssätze bedürfen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase einer grundlegenden Reform. Dies gilt auch für den Zinssatz nach § 6a des Einkommensteuergesetzes zur steuerlichen Bewertung von Betriebsrentenverpflichtungen.
- Grundsätzlich bedarf es einer Vereinfachung des Steuersystems und des Besteuerungsverfahrens, um die Unternehmen von unnötigem administrativem Aufwand zu entlasten und ihnen hierdurch mehr finanziellen und personellen Spielraum für Innovationen und Investitionen zu geben. Dadurch würde beispielsweise die Digitalisierung interner Verfahrensabläufe gefördert. Insbesondere die zutreffende Behandlung lohnsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Sachverhalte wird durch immer komplexere Regelungen erschwert und ist für viele Unternehmen in der Praxis kaum noch administrierbar.
- Die Grundsteuer sollte gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform reformiert werden, ohne dass es zu Mehrbelastungen der Unternehmen kommt. Insbesondere sollten bei der erforderlichen Neuregelung der Bewertung möglichst weitgehend Typisierungen genutzt werden, um das System einfach auszugestalten.
- Zur Schaffung von Investitionsanreizen in Deutschland und zur Stärkung der Innovationskraft Deutschlands ist eine steuerliche Forschungsförderung für alle Unternehmen notwendig. Diese muss als Ergänzung der bewährten direkten Projektförderung verstanden werden, die ebenfalls auszubauen ist. Angesichts des zunehmenden internationalen Wettbewerbs hinsichtlich der Digitalisierung und des technologischen Fortschritts darf Deutschland nicht den Anschluss verlieren.
- Initiativen zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Gewährleistung einer angemessenen Besteuerung sog. digitaler Geschäftsmodelle sollten international abgestimmt sein und müssen eine Doppelbelastung vermeiden.

Im Übrigen mahnen wir die Umsetzung der Protokollerklärung zum Erbschaftsteuergesetz an. Nur mit einer derartigen gesetzlichen Regelung ist die vom Gesetzgeber intendierte Begünstigung von Familiengesellschaften sinnvoll anwendbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Daniel Hoffmann




GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber



Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs für ein Jahressteuergesetz 2018

I. Zu Artikel 2: Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 Buchstabe a) - § 3 Nr. 26 Satz 1, Nr. 26a Satz 1 EStG-E

Ausweitung der Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf die Schweiz

Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung (EuGH-Urteil vom 21.09.2016, Rechtssache C - 478/15 [Radgen]) soll mit der Änderung von § 3 Nr. 26, 26a EStG-E auch die nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit gefördert werden, wenn sie im Auftrag einer juristischen Person ausgeübt wird, die in der Schweiz belegen ist. Damit stellt das Urteil im Ergebnis die Schweiz mit einem Staat gleich, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet.

Eine Bezugnahme auf das EWR-Abkommen findet sich jedoch nicht nur in § 3 Nr. 26, 26a EStG, sondern in einer Vielzahl anderer steuerlicher Regelungen. Auf Grundlage des vorstehenden EuGH-Urteils sollte in all den Fällen, in denen das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, eine Ausweitung auf eine Belegenheit in der Schweiz erfolgen. Beispielhaft zu nennen sind hier § 79 Satz 2 Nr. 2 EStG und § 95 Abs. 1 Nr. 1 EStG für den Bereich der nach §§ 10a, 79 ff. EStG steuerlich geförderten Altersversorgung (Riester). Danach stellt der Verzug des Zulageberechtigten in die Schweiz derzeit nach Auffassung der Finanzverwaltung eine schädliche Verwendung dar. Diese Auffassung ist aufgrund des EuGH-Urteils überholt. Zudem könnte mit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung über eine Vielzahl von Einsprüchen kundenfreundlich entschieden werden.

Petitum:

Die steuerlichen Regelungen in den das EWR-Abkommen Anwendung findet, sollte auch auf die Schweiz ausgeweitet werden (insbesondere § 95 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Nummer 5 Buchstabe a) bb) und Nummer 5 Buchstabe d) bb) - § 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13, Abs. 40 Satz 2 EStG-E**Entfallen der Abgabe der Verzichtserklärung**

Nach der geltenden Rechtslage muss der Arbeitnehmer bei einer Direktversicherung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ausdrücklich verzichten, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuern kann. Diese Verzichtserklärung ist aufgrund der Anpassungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz entbehrlich geworden, soll aber nach dem vorliegenden Entwurf erst ab 2019 entfallen. Damit würde für 2018 noch eine entsprechende Verzichtserklärung erforderlich sein. Dies ist auch im Hinblick auf die bereits erfolgte Klarstellung für Pensionskassen im BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 nicht nachvollziehbar.

Petition:

Die Abgabe der Verzichtserklärung sollte bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2018 entfallen (Aufhebung von § 52 Abs. 4 Sätze 12 bis 13 EStG sowie Aufhebung von § 52 Abs. 40 Satz 2 EStG).

Nummer 6 Buchstabe b) - § 82 Abs. 2 Satz 2 EStG-E

Die einheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der zulässigen Auszahlungsformen bei begünstigten Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung in § 82 Abs. 2 EStG ist zu begrüßen. Allerdings wurden weitere Auszahlungsformen wie die Möglichkeit der Rentengarantiezeit, der Zahlung eines Sterbegeldes sowie der unschädlichen Vereinbarkeit der Ausübung eines Kapitalwahlrechts zu Beginn der Auszahlungsphase bislang nicht berücksichtigt.

Petition:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Aussagen zu den Möglichkeiten der Rentengarantiezeit, der Zahlung eines Sterbegeldes sowie des Zeitpunktes der unschädlichen Ausübung des Kapitalwahlrechts ebenfalls aufgenommen werden.

II. Zu Artikel 3: Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 - § 3 Nr. 34 EStG-E:

Durch die vorgelegte Neufassung wird grds. nur eine Aktualisierung der Bezugsnormen im SGB V vollzogen. Der o. a. Passus "Leistungen des Arbeitgebers ... den Anforderungen des § 20... genügen" wurde beibehalten. Die Anpassung der Bezugsnorm war nur notwendig, da die betriebliche Gesundheitsförderung im SGB V mit dem Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) dahingehend geändert wurde, dass ein neues Zertifizierungsverfahren eingeführt wurde.

Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung soll es für die Lohnsteuerfreiheit nun aber notwendig sein, dass die Maßnahme durch eine Krankenkasse im Vorwege (analog zu den §§ 20a bis 20c SGB V) zertifiziert wurde. Für diese Auslegung der Gesetzesänderung sehen wir keinen Raum. Die im SGB V neu eingeführte Zertifizierung für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung kann nur Wirkung für die Bezuschussung der Krankenkassen haben.

Die in der Gesetzesbegründung vertretene Auslegung, die u. E. die durch die aktuelle Gesetzesänderung nicht gedeckt ist, würde zudem zu einem unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen führen. Eine Sichtweise, dass Unternehmen ihre lohnsteuerfreie Maßnahme nach § 3 Nr. 34 EStG ohnehin von den Krankenkassen begleiten lassen, widerspricht zahlreichen Fällen aus der betrieblichen Praxis.

Die Anpassung des § 3 Nr. 34 EStG an die Rechtslage des SGB V führt über die dort neu geregelten Voraussetzungen und Anforderungen daher faktisch zu einer zusätzlichen Einschränkung und damit auch zu weniger Praxistauglichkeit. Im Ergebnis würde damit betriebliche Gesundheitsförderung deutlich erschwert. Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis zeigen, dass kaum ein Arbeitnehmer bereit sein wird, sich an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu beteiligen, wenn damit eigene steuerliche Mehrbelastungen verbunden sind.

Zur nachhaltigen Förderung und Stärkung der Gesundheit von Arbeitnehmern, gerade in einer dem demografischen Wandel unterworfenen Gesellschaft und unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, sollte die Anpassung vielmehr genutzt werden, den Arbeitgebern mehr Spielraum für Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu geben und damit nachhaltig die Leistungsfähigkeit ihrer Arbeitnehmer zu erhalten. Jedes Unternehmen ist zudem ein betriebswirtschaftlich organisiertes Gebilde, so dass davon auszugehen ist, dass nur das finanziert

wird was zur Förderung der Gesundheit und zur Erhaltung der Arbeitskraft auch tatsächlich dient.

Petition:

Es sollte – wie bisher – ausreichend für die Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG sein, wenn die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen und Bestandteile der in §§ 20a bis 20c SGB V genannten Maßnahmen enthalten.

Die Ergänzung, wonach eine Zertifizierung künftig zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung sein soll, ist ersatzlos zu streichen. Statt durch einen noch höheren Aufwand für die Unternehmen die Anwendbarkeit von § 3 Nr. 34 EStG noch mehr zu beschränken, sollten bürokratische Hemmnisse, die dem Engagement von Unternehmen bei der betrieblichen Gesundheitsförderung im Wege stehen, abgebaut werden. Die größte Erleichterung für die betriebliche Praxis würde erreicht, wenn die betragsmäßige Begrenzung auf 500 € gestrichen bzw. dieser Betrag erheblich angehoben würde.

Nummer 2 Buchstabe a) - § 22a Abs. 1 Nr. 6 EStG-E

Gesonderte Merkmale im Rahmen der Rentenbezugsmitteilung

Um eine umfassendere Evaluation der Riester-Rente durchzuführen, wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz der bestehende Datensatz der Rentenbezugsmitteilung um ein Merkmal erweitert. Mit dem vorliegenden Entwurf soll sichergestellt werden, dass dieses zweite Merkmal erst ab dem 1. Januar 2019 zu übermitteln ist.

Es wird nicht deutlich, welche „gesonderten Merkmale“ in die Rentenbezugsmitteilung aufgenommen werden sollen.

Petition:

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, welche „gesonderten Merkmale“ dies sind. Die Anbieter müssen sich programmtechnisch rechtzeitig darauf einstellen können.

Nummern 3 und 4 - § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und § 44b Abs. 2 EStG-E**Begrenzung der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenerträgen aus der Girosammelverwahrung auf 2/5 bei steuerbegünstigten Anlegern**

Die beabsichtigte Neuregelung für Gläubiger im Sinne des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG bedeutet einen erheblichen Umsetzungsaufwand für die Banken. Es gibt heute weder eine Prüfung im Hinblick auf die Höhe der Dividende noch auf die Haltedauer der zu Grunde liegenden Aktien. Beides muss in den Systemen der Institute komplett neu programmiert werden. Die Institute können diesbezüglich auch nur einen Depotbestand prüfen. Ob der Depotinhaber zugleich wirtschaftliches Eigentum an den Aktien besitzt, ist von den Instituten nicht prüfbar. Zu Recht sind daher bisher die Voraussetzungen des § 36a EStG im Abzugsverfahren von den Banken nicht zu prüfen (Rz. 122 des BMF-Schreibens zu „Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG“ vom 3. April 2017, BStBl I 2017 S. 726). Die Prüfung der Voraussetzungen des § 36a EStG ist der Veranlagung des Steuerpflichtigen vorbehalten.

Petition:

Wir schlagen zur Vereinfachung vor, dass bei den betroffenen Gläubigern für Zwecke des Steuerabzugsverfahrens bei Erträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG immer ein Steuerabzug in Höhe von 15 % (= 3/5) vorzunehmen ist. Dies soll unabhängig von der Höhe der Dividenden und der Haltedauer der zu Grunde liegenden Aktien gelten. Dies würde die Komplexität in der Umsetzung erheblich reduzieren, da ein Großteil der Fälle über das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 2 EStG-E ohnehin von den Finanzämtern geprüft werden muss.

Wir bitten zudem um eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2020 und eine Regelung zum Austauschprozess der alten/neuen NV-Bescheinigungen. Aufgrund der zahlreichen noch ausstehenden Umsetzungen insbesondere bezüglich der Investmentsteuerreform ist eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2019 nicht möglich.

Darüber hinaus sollte die Einführung der neuen NV-Bescheinigungen geregelt werden: Es muss zwingend eine Regelung geschaffen werden, dass die NV-Bescheinigungen zum Jahresende ungültig werden und die Anleger mit Inkrafttreten der Neuregelung aus dem vorliegenden Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 eine neue NV-Bescheinigung bei den auszahlenden Stellen einreichen müssen. So könnten die Banken die Gültigkeit der alten NV-Bescheinigung begrenzen und die neue NV-Bescheinigung entsprechend dem Eingang der NV-Bescheinigung durch die Anleger in die Systeme einmelden.

Hilfspetition:

Sollte unserer Bitte nach einem generellen Steuerabzug von 15 % nicht entsprochen werden, bitten wir hilfsweise um Klarstellung des folgenden Aspekts:

Entgegen der Formulierung in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs auf Seite 46 („soweit die Erträge 20 TEUR übersteigen“), die für einen Freibetrag spricht, ließe sich aus dem Gesetzeswortlaut eine Freigrenze entnehmen. Bei einer Freigrenze wäre in dem Fall, in dem die Kapitalerträge diese Freigrenze übersteigen, ein KEST-Abzug i. H. v. 3/5 auf sämtliche Kapitalerträge, d. h. auch auf die „ersten“ 20 TEUR vorzunehmen. Bei einem Freibetrag hingegen wäre der 3/5-KEST-Abzug ab dem ersten, 20 TEUR übersteigenden Kapitalertrag vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass ein Freibetrag und keine Freigrenze vorliegt, und bitten diesbezüglich um Klarstellung und Änderung des Gesetzestextes.

Formulierungsvorschlag:

§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E wird wie folgt gefasst:

„3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; soweit die Kapitalerträge einen Betrag von 20 000 Euro übersteigen, ist bei Gläubigern nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 abweichend von Halbsatz 1 ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder“.

Nr. 5 - § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und cc EStG-E**Unbeschränkte Steuerpflicht von Immobiliengesellschaften:**

Die angedachte Regelungen setzen die neuen Grundbesitzklauseln des MLI bzw. des Art. 13 Abs. 4 OECD-MA 2017 für ausländische Gesellschaften mit inländischem Grundbesitz um. Nach Art. 13 Abs. 4 OECD-MA wird das Besteuerungsrecht für Anteilsveräußerungen an Gesellschaften mit mehr als 50 % Grundbesitz innerhalb des 365-Tage-Prüfzeitraums dem Belegenheitsstaat zugeordnet.

Es besteht für den vergleichbaren Fall einer Grundstücksgesellschaft mit inländischen Gesellschaftern, aber ausländischem Grundbesitz gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Für derartige Gesellschaften mit mehr als 50 % Grundbesitz im Ausland kann die Anpassung eines deutschen DBA an Art. 13 Abs. 4 OECD-MA zu einer Besteuerung der stillen Reserven führen. Grund ist, dass durch die DBA-Änderung Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht hinsichtlich der Anteile verliert und die Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts fiktiv wie eine Veräußerung der Anteile behandelt wird. Diese Entstrickungsbesteuerung wird ohne Zutun des Anteilseigners und im Übrigen ohne Liquiditätszufluss ausgelöst. Hier besteht Bedarf für Abhilfe durch den Gesetzgeber.

Mit der Neuregelung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 e) Doppelbuchstabe cc) EStG-E sollen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen gemäß § 17 EStG an einer Kapitalgesellschaft als inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. der beschränkten Steuerpflicht erfasst werden, wenn der Anteilswert der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruhte.

Petition:

In diesem Gesetz, spätestens aber bei der verbleibenden ATAD-Umsetzung sollte das Thema passiver Entstrickung durch DBA-Änderung angegangen werden.

Nr. 5 - § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d und e EStG-E**Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. beschränkten Steuerpflicht**

Mit der Neuregelung sollen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. beschränkten Steuerpflicht erfasst werden, wenn der Anteilswert der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht. Hierfür soll es ausreichen, wenn dies zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung der Fall war und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt auch zuzurechnen waren.

Nach Rz. 312 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer unterliegen die in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aufgeführten, der beschränkten Steuerpflicht unterfallenden Kapitaleinkünfte, die von Steuerausländern bezogen werden, dem Kapitalertragsteuerabzug. Veräußert ein Steuerausländer Aktien, die in einem inländischen Depot liegen, und sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, müsste das depotführende Kreditinstitut somit Kapitalertragsteuer einbehalten. Für das depotführende Kreditinstitut wäre aber vollkommen unklar, wie die dem Steuerabzug unterliegenden Wertpapiergattungen überhaupt identifiziert werden könnten. Grundsätzlich erscheint aber schon fraglich, ob die Folge des Kapitalertragsteuerabzugs bei inländischer Depotverwahrung für Steuerausländer überhaupt beabsichtigt wird. Denn nach der Gesetzesbegründung dient der 365 Tage-Prüfzeitraum der Vermeidung von Gestaltungen, die darauf abzielen, die Vermögensverteilung bei der Kapitalgesellschaft kurz vor der Anteilsveräußerung dergestalt zu verändern, dass die 50%-Grenze unterschritten wird. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit hat der „gewöhnliche“ Aktionär und Depotinhaber aber nicht.

Nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 45a EStG-E soll die Neuregelung erstmals auf Anteilsveräußerungen anwendbar sein, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen. Dabei sollen nur Gewinne erfasst werden, denen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertänderungen zugrunde liegen. Das wäre aber im Steuerabzugsverfahren nicht administrierbar. Auch die Anwendungsregelung spricht somit dafür, dass eine Anwendung im Steuerabzugsverfahren nicht beabsichtigt wird.

Es sollte daher auf die Regelung in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e EStG-E verzichtet werden. Die Regelung ist u. E. auch nicht erforderlich, da Veräußerungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die unter den Voraussetzungen des § 17 EStG erzielt werden (d. h.

wenn die Beteiligung mindestens 1 % beträgt), von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, Doppelbuchst. cc) EStG-E als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.

Petition:

Wir bitten, die Regelung nicht in das Gesetz aufzunehmen.

III. Weitere Änderungsvorschläge zum EStG im Nachgang zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zu § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG – neu

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei gemeinsamer Einrichtung nach § 4 TVG

Nach § 21 Abs. 4 BetrAVG kann, wenn eine reine Beitragszusage über eine Direktversicherung durchgeführt wird, eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) als Versicherungsnehmer an die Stelle des Arbeitgebers treten.

Da für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bislang Beiträge des Arbeitgebers erforderlich sind, sollte eine Anpassung der Regelung dahingehend erfolgen, wonach auf die Beiträge abgestellt werden sollte, die der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung trägt.

Zu § 3 Nr. 66 EStG – neu –

Arbeitgeberbegriff

§ 3 Nr. 66 EStG sieht die Steuerfreiheit bei „Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds“ vor, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Hierzu zählen nicht nur Pensionsverpflichtungen gegenüber aktiven Anwärtern (Arbeitnehmern), sondern auch gegenüber Personen des erweiterten Personenkreises des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG (z. B. selbstständige Handelsvertreter, denen Leistungen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind). Das FG Thüringen hat in seinem Urteil vom 28. September 2017 (2 K 266/16) hingegen die Steuerfreiheit bei Begünstigten, die unter diesen Personenkreis fallen, verneint, da insoweit der Begriff des „Arbeitgebers“ i. S. d. § 3 Nr. 66 EStG nicht erfüllt sei. Eine solche Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu § 236 VAG und § 4e EStG, welche Übertragungen auch auf den erweiterten Personenkreis des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ausdrücklich vorsehen. Demnach umfasst der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 66 EStG auch den Personenkreis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG.

Petitur:

Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff des „Arbeitgebers“ im § 3 Nr. 66 EStG analog zum § 4e EStG auch Trägerunternehmen umfasst, die Zusagen an Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erteilt haben. Nur so ist für Trägerunternehmen eine vollständige Auslagerung von bestehenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsansprüchen ohne steuerrechtliche Zweifel möglich.

Zu § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1, Abs. 4b EStG – neu –**Beitragserstattungen bei Basisrenten**

Derzeit kann der Anbieter bei privaten Basisrenten i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG lediglich die „geleisteten Beiträge“ der Finanzverwaltung melden (vgl. § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 EStG). In diesem Zusammenhang sollte dem Anbieter auch die Möglichkeit eröffnet werden, die an den Steuerpflichtigen „erstatteten Beiträge“ der Finanzverwaltung zu melden. Damit würde sichergestellt, dass „Rückzahlungen“ im Zusammenhang mit gesetzlichen Renten sowie privaten Basisrenten gleich behandelt werden.

Petitur:

Neben den an ihn „geleisteten“ Beiträgen muss der Anbieter von Basisrenten auch die von ihm „erstatteten“ Beiträge der Finanzverwaltung melden können. In den Fällen des sog. Erstattungsüberhangs bedarf es daneben einer ergänzenden Regelung in § 10 Abs. 4b EStG.

Zu § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG – neu –**Beitragsmeldung bei mittelbarer Zulageberechtigung**

Nach § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist auch dann eine Beitragsmeldung (sog. AZ50-Mitteilung) an die Finanzverwaltung zu senden, wenn für einen nur mittelbar Zulageberechtigten ein Riester-Vertrag besteht, jedoch keine Beitragszahlung erfolgt. Dies war in der Vergangenheit zutreffend, da für den mittelbar Zulageberechtigten auch ohne eigene Beiträge ein Zu-

lagenanspruch bestand. Dieser Zulagenanspruch hatte Auswirkungen a) auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten b) den möglichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der sog. Günstigerprüfung.

Seitdem für einen Zulagenanspruch des mittelbar Zulageberechtigten jedoch ein Mindestbeitrag von 60 Euro erforderlich ist, bedarf es dieser Meldungen nicht mehr. Die Mitteilung gem. § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist somit nicht mehr erforderlich.

Petitum:

§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG sollte aufgehoben werden.

Zu § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG – neu –

Textformerfordernis anstatt Schriftform bei Anträgen, Bescheinigungspflichten und Einwilligungen im Zusammenhang mit der Riester-Förderung

Auch im Bereich der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG gilt insbesondere für die Abgabe von Willenserklärung durch den Zulageberechtigten das Schriftformerfordernis und damit verbunden die eigenhändige Unterschrift. Ferner obliegen in diesem Bereich dem Anbieter zahlreiche schriftliche Mitteilungspflichten. Zum Beispiel:

- Antrag auf Zulage, § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG („Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“);
- Erteilung einer schriftlichen Bevollmächtigung für die Zulagebeantragung durch den Anbieter mittels sog. „Dauerzulageantrag“, § 89 Abs. 1a EStG („Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen ...“);
- Antrag des Zulageberechtigten auf Festsetzung der Zulage, § 90 Abs. 4 EStG („Der Antrag ist schriftlich ... an den Anbieter zu richten“);
- Einwilligungserfordernis von z. B. Beamten, Richtern gegenüber ihrer Besoldungsstelle, zulagerelevante Daten der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen, § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG („... wenn sie ... gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, ... und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.“);

- Bescheinigung von steuerpflichtigen Altersvorsorgeleistungen, § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG („Bei erstmaligem Bezug von Leistungen ... hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag ... mitzuteilen“);
- Unterrichtungspflicht des Anbieters gegenüber dem Leistungsempfänger im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens, § 22a Abs. 3 EStG („Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.“).

Insbesondere das Verfahren zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach §§ 79 ff. EStG (Riester-Rente) sollte so ausgestaltet werden, dass alle Prozesse vom Zulageantrag bis zur Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen „ohne Medienbruch“ voll elektronisch (z. B. als Datei per E-Mail) abgewickelt werden können. Dadurch würden sich bisher durch BMF-Schreiben bereits positiv geregelte (Einzel-)Ausnahmen von der Schriftform (z. B. Erteilung von Freistellungsaufträgen, vgl. BMF-Schreiben vom 12. April 2018, Rz. 257, BStBl I S. 624; Übermittlung von Steuerbescheinigungen, vgl. BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017, Rz. 5, BStBl I 2018 S. 13) erübrigen.

Petitum:

Insbesondere durch Anpassung der Vorschriften zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG (Riester-Rente) sollte das bei den Mitwirkungspflichten erforderliche Schriftformerfordernis durch ein bloßes Textformerfordernis ersetzt werden. Entsprechendes sollte für die notwendigen Bescheinigungspflichten des Anbieters gegenüber dem Kunden gelten. Jedenfalls sollte es im Ergebnis ausreichend sein, dass die notwendige Kommunikation zwischen Anbieter und Kunden/Steuerpflichtigen künftig voll elektronisch erfolgen kann.

Zu § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG; § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG – neu –

Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Verträgen; Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

Kapitalauszahlungen aus versicherungsförmigen Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Renten), die nicht auf durch Zulage und/oder ergänzendem Sonderausgabenabzug nach § 10a i. V. m. § 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruhen, werden wie Auszahlungen aus

„normalen“ Lebensversicherungen besteuert (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Solche „ungeförderten“ Kapitalauszahlungen sind z. B. denkbar, wenn sie aufgrund einer sog. schädlichen Verwendung nach § 93 EStG erfolgen (z. B. vorzeitige Vertragskündigung).

Stammen diese Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Verträgen, findet bei der Besteuerung der Erträge zusätzlich noch die sog. Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG Anwendung. Hintergrund dafür ist:

Durch das Investmentsteuerreformgesetz 2018 kommt es grds. ab dem 1. Januar 2018 zu einer Steuer(mehr)belastung von fondsgebundenen Lebensversicherungen dahingehend, dass bestimmte Einnahmen (etwa inländische Dividenden) auf Fondsebene besteuert werden. Zur Abmilderung der Steuerbelastung auf Fondsebene sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen im Rahmen der Besteuerung der Versicherungsleistung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG daher 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt.

Die steuerliche Vorbelastung aufgrund der Investmentsteuerreform bei Riester-Verträgen kann allerdings durch eine Steuerbefreiung gem. §§ 8 bis 12 InvStG 2018 auf Fondsebene – zumindest teilweise – vermieden werden. In Einzelfällen hätte es somit zu einer doppelten Begünstigung kommen können: zum einen zu einer Steuerbefreiung der Erträge in der Ansparphase, zum anderen zu einer steuerlichen Freistellung der Erträge bei der Auszahlung der Versicherungsleistung vom Anbieter an seinen Kunden.

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde daher § 22 Nr. 5 folgender Satz 15 angefügt: „§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist“. Nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b, Satz 15 EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind damit nur solche Investmenterträge steuer(teil-)freistellungsfähig, die nicht bereits auf Fondsebene im Rahmen der bestehenden Ausnahme für Riester-Verträge von der Steuer befreit wurden. Obgleich eine Differenzierung zwischen (Riester-)geförderten und (Riester) ungeförderten Beiträgen eigentlich nach dem sog. pauschalier-ten Freistellungsverfahren gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG nicht erforderlich ist, muss für fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge allerdings jetzt eine entsprechende Unterscheidung erfolgen.

Um nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG den korrekten Teilfrestellungsbetrag ermitteln zu können, müssen für jeden einzelnen fondsgebundenen Riester-Vertrag folgende Werte ermittelt und über die gesamte Vertragslaufzeit nachgehalten werden:

- Höhe der etwaigen Steuererstattungen/Abstandnahmen vom Steuereinbehalt gem. §§ 8 ff. InvStG;
- Erträge, die mit einem nach den §§ 8 ff. InvStG steuerbefreiten/nicht steuerbefreiten Investmentfonds erzielt wurden;
- Anteil (ausgezahltes) Kapital, das auf nicht nach §§ 10a, 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruht.

Die nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG geforderte Differenzierung führt zu einem erheblichen zusätzlichen betriebstechnischen Aufwand, da die Anwendung der Teilfreistellung je nach steuerlicher Behandlung der Erträge auf Fondseingangsseite und die entsprechende Zuordnung der Fondserträge auf Fondsausgangsseite mehrfach während der Laufzeit des Vertrages wechseln kann. Ein dauerhaftes Nachhalten der steuerlichen Behandlung der Erträge auf Fondseingangsseite und die entsprechende Zuordnung der Fondserträge auf Fondsausgangsseite für jedes einzelne Geschäftsjahr ist unverzichtbar. Ein entsprechendes automatisiertes Verfahren existiert bislang noch nicht.

Hinzu kommt, dass die vorgenannte differenzierte Prüfung des Teilfrestellungsbetrags insbesondere nur in den folgenden – begrenzten – Fällen denkbar ist:

- In einzelnen Beitragsjahren wurde keine Förderung gewährt (z.B. keine Förderberechtigung, keine Beantragung der Förderung);
- es wurden Beiträge geleistet, die über den förderfähigen Höchstbetrag i. H. v. 2.100 Euro hinausgehen;
- der Riester-Vertrag wurde schädlich verwendet (z. B. Kündigung und Auszahlung des Vertragswertes nach Abzug der Zulagen).

An den angeführten Fällen lässt sich erkennen, dass es sich in den Anwendungsfällen des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG in der Praxis um einige wenige Ausnahmefälle handeln wird. Es ist nicht zu erwarten, dass mit Blick auf die Teilfreistellung bei fondsgebundenen Riester-Verträgen signifikante Freistellungsbeträge für den Kunden geltend gemacht werden. Überdies handelt es sich bei den o. a. Fällen auch bzw. gerade in sozialpolitischer Hinsicht um nicht

wünschenswerte Vertragskonstellationen. Sie haben alle gemeinsam, dass sie sich außerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen „förderungswürdigen“ Rahmenbedingungen bewegen. Da bei Vertragsschluss jedoch nicht feststeht, ob eine der o. a. Anwendungsfälle eintritt, müsste das differenzierte Ermittlungsverfahren nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG für sämtliche – auch die bereits abgeschlossenen – neuen Verträge implementiert werden (derzeit bestehen gut 4 Mio. fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge). Berücksichtigt man den erheblichen Einführungsaufwand sowie den laufenden Aufwand, um die Teilfreistellung i. S. d. § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG exakt zu ermitteln, besteht folglich ein krasses Missverhältnis. Die Einführung des notwendigen geschilderten komplexen Verfahrens zur differenzierten Teilfreistellung erscheint daher unverhältnismäßig und kaum zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sollte die derzeit verpflichtende Anwendung der Teilfreistellung in den relevanten Fällen (u. a. Besteuerung von Erträgen aus ungeforderten Kapitalauszahlungen aus einem fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Vertrag nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) entfallen. Diese Nichtanwendung würde – da sie dem Grunde nach eine Steuervergünstigung für den steuerpflichtigen Empfänger der Kapitalauszahlung darstellt – nicht zu Einnahmeausfällen des Fiskus führen. Umgekehrt führt die Nichtanwendung beim Kunden im Ergebnis auch nicht zu einer höheren Belastung: Zwar entfiere für ihn eine Steuervergünstigung. Allerdings würde die notwendige Implementierung des oben beschriebenen Verfahrens im Falle der Ermittlung der ertragsmindernden Teilfreistellung sich renditemindernd für überwiegend alle Inhaber von versicherungsförmigen – nicht nur fondsgebundenen – Riester-Verträgen auswirken. Ein aufwändiges Verfahren zur Ermittlung der Teilfreistellung müsste bereits für alle potentiellen Anwendungsfälle vorgehalten werden. Die hierfür entstehenden Kosten würden im Ergebnis auf die o. g. Kunden umgelegt, auch wenn im konkreten Fall die Teilfreistellung nicht zur Anwendung kommen würde.¹

¹ Nach einer groben Schätzung würde der einmalige Implementierungsaufwand für die Einführung eines exakten Verfahrens zur differenzierten Teilfreistellung branchenweit ca. 20 Mio. Euro betragen. Der jährlich anfallende laufende Aufwand für dieses Verfahren würde sich auf ca. 2. Mio. Euro belaufen. Dem stünde eine maximale jährliche steuerliche Entlastungswirkung von lediglich ca. 19.000 Euro gegenüber: Nach der Schätzung wären jährlich steuerbelastete Erträge von Investmentfonds i. H. v. ca. 500.000 Euro möglich. Für diese Erträge käme eine Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in Betracht, die bei einem unterstellten Grenzsteuersatz von 25 % sich i. H. v. 19.000 Euro steuermindernd auswirkten (500.000 Euro x 15 % x 25 %).

Petitum:

Die ertragsmindernde Teilfreistellung findet derzeit auch bei der nachgelagerten Besteuerung von Altersvorsorgeleistungen i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG insbes. bei Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Riester-Verträgen Anwendung, soweit sie auf ungefördernden Beiträgen beruhen. Nach der flankierenden Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG ist für die Anwendung und Ermittlung der Teilfreistellung zusätzlich zutreffend danach zu unterscheiden, inwieweit bei zertifizierten Riester-Verträgen die steuerliche Vorbelastung durch eine Steuerbefreiung gem. §§ 8 bis 12 InvStG 2018 auf Fondsebene vermieden wurde (Vermeidung einer Doppelbegünstigung). Aufgrund des hierdurch anfallenden unverhältnismäßigen Aufwands zur Ermittlung des relevanten Teilfreistellungsbetrages, sollte die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG daher insoweit entfallen. Als Folge wäre die Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG hinfällig.

1. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG sollte wie folgt gefasst werden:

Sonstige Einkünfte sind

Nr. 5 *Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die ... § 10a, Abschnitt XI ... angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI ... , beruhen, ...*

a) ...

b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 Sätze 1 bis 8 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden; ...

2. § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG sollte aufgehoben werden.

Zu § 22a Abs. 2 EStG – neu –**Rentenbezugsmitteilung; Mitteilung des vom BZSt gespeicherten Geburtsdatums**

Nach § 22a Abs. 2 EStG-E sollen Leistungsempfänger von steuerpflichtigen Altersrenten (oder Ähnlichem) der auszahlenden Einrichtung (z. B. dem Versicherungsunternehmen, der gesetzliche Rentenversicherung) künftig neben der Steueridentifikationsnummer auch den

beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Tag der Geburt mitteilen. Damit kann die auszahlende Einrichtung als mitteilungspflichtige Stelle, neben weiteren erforderlichen Angaben nach § 22a Abs. 1 EStG-E, eine Rentenbezugsmitteilung über die ausgezahlte Leistung gegenüber der Finanzverwaltung abgeben. Damit die Mitteilung ordnungsgemäß von der Finanzverwaltung verarbeitet werden kann, soll das BZSt auf Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle das bei ihr gespeicherte – für die Rentenbezugsmitteilung erforderliche – Geburtsdatum ebenfalls mitteilen. Diese Information soll (ab 2019) allerdings nur den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung mitgeteilt werden (vgl. §§ 22a Abs. 2 Satz 2, 52 Abs. 30a EStG-E).

Nach der Gesetzesbegründung ist die Angabe des BZSt-Geburtsdatums notwendig, da andernfalls die elektronisch übermittelten Datensätze als nicht plausibel abgewiesen werden könnten, wenn die mitgeteilten und beim BZSt hinterlegten Geburtsdaten nicht übereinstimmen. Dies hätte zur Folge, dass die Übermittlung z. B. der Rentenbezugsmitteilung – entgegen der gesetzlichen Vorgaben – in anderer Form erfolgen müsste (vgl. Gesetzesbegründung zu § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG auf S. 97 f.).

Nicht nachvollziehbar ist, dass nur die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung das relevante BZSt-Geburtsdatum des Steuerpflichtigen abfragen können sollen, da sämtliche in § 22a Abs. 1 EStG aufgeführten mitteilungspflichtigen Stellen Rentenbezugsmitteilungen abgeben müssen (z. B. Versicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Anbieter von Riester-Verträgen). Auch diese benötigen für die erfolgreiche Übermittlung das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum, sollen es nach dem Gesetzentwurf aber im Falle einer erforderlichen Abfrage nicht erhalten. Dies würde dazu führen, dass in diesen Fällen die o. g. mitteilungspflichtigen Stellen Gefahr laufen, Verspätungsgeld zahlen und ggf. die Rentenbezugsmitteilung in anderer Form (z. B. per E-Mail) übermitteln zu müssen. Hinzu kommt, dass die Angabe des beim BZSt gespeicherten Geburtstages nicht nur beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren im Sinne des § 22a EStG erforderlich ist. § 22a Abs. 2 EStG findet in einer Vielzahl von Meldeverfahren entsprechende Anwendung: bei Beitragsmeldungen zur Basisrente (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG), bei Beitragsmeldungen zur Riester-Rente (§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG) und bei Beitragsmeldungen zur (privaten) Krankenversicherung (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG). Auch in diesen Fällen müssen die mitteilungspflichtigen Stellen das BZSt-Geburtsdatum abfragen können, da andernfalls die gesetzlich geforderte Datenübermittlung nur mit erheblichem Zusatzaufwand möglich ist.

Petitum:

Das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen sollte im Falle der Abfrage einer mitteilungspflichtigen Stelle nicht nur speziell den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden, damit sie eine erforderliche Meldung erfolgreich absetzen können. Sämtliche mitteilungspflichtige Stellen, für die das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen erforderlich ist, müssen das Datum abfragen und mitgeteilt bekommen können.

Zu § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG –neu –**Zulagenrückforderung nach Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags**

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde im Rahmen der Riester-Förderung ausdrücklich geregelt, dass nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (vgl. § 92a Abs. 1 EStG) eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen durch die zentrale Stelle unmittelbar gegenüber dem Zulageberechtigten erst dann erfolgen kann, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht (vgl. § 90 Abs. 3 Satz 2 EStG). Mit dieser Regelung wurde für die Praxis eine Änderung der Verfahrensweise bei Zulagenrückforderungen eingeführt.

Aufgrund der Neuregelung kann damit ein Riester-Anbieter nur dann die sog. „Vergeblichkeit der wohnwirtschaftlich entnommenen Zulage“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) melden, wenn das im Vertrag verbleibende Altersvorsorgevermögen zur Bedienung der Rückforderung nicht ausreicht. Bei noch vorhandenem Kapital im Vertrag des Zulageberechtigten bedeutet dies, dass der Anbieter die Rückforderung der zentralen Stelle mit Zulagen, geförderten und ungeförderten Beiträgen sowie Erträgen i. d. R. aus verschiedenen Jahren bedienen muss. In Fällen, in denen die Rückforderung aus aktuellen (noch förderfähigen) Eigenbeiträgen zu begleichen ist, entstehen nach entsprechender Verrechnung erhebliche Komplikationen und Nachteile für bereits erfolgte Förderungen, für bereits übermittelte und noch nicht gewährte Zulaganträge sowie für eine noch ausstehende Zulagebeantragung. Zudem muss das ZfA-Wohnförderkonto die konkrete Entnahme-Systematik

der wohnwirtschaftlich verwendeten Beträge für das geförderte Kapital genau widerspiegeln, wodurch umfängliche Korrekturbuchungen erforderlich sind. Andernfalls kann für Folgeprozesse keine steuerlich korrekte und widerspruchsfreie Bestandsführung erfolgen.

Petition:

Im Falle der Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages sollte ausdrücklich geregelt werden, dass bereits der unmittelbare Rückgriff durch die zentrale Stelle auf den Zulageberechtigten möglich ist, wenn zu Unrecht gezahlte Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG ausgezahlt worden sind.

Zu § 93 Abs. 3 Satz 1 EStG – neu –

Steuerunschädliche Kleinbetragsrentenabfindung

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drucks. 18/12612, S. 37) zum Gesetzentwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) AltZertG in seiner aktuellen Fassung vor, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann.² Die steuerlichen Vorschriften zur schädlichen Verwendung – § 93 Abs. 3 Satz 1 EStG – sind bislang nicht mit dieser gültigen Neuregelung harmonisiert worden. Danach gelten auf Basis des ursprünglichen Gesetzentwurfes des BRSRG Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase oder (allgemein) im darauffolgenden Jahr nicht als schädliche Verwendung.

Petition:

§ 93 Abs. 3 Satz 1 EStG sollte an § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) AltZertG angepasst werden. Danach sollte klargestellt werden, dass neben einer Kleinbetragsrentenabfindung zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn nur die Auszahlungen in Form einer Kleinbe-

² Die ursprünglich vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) AltZertG im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/11286, S. 74) sah zunächst vor, dem Vertragspartner vertraglich das Recht zuzusprechen, bis ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase über den Zeitpunkt der Auszahlung der Kleinbetragsrente zu wählen. Zur Wahl standen dabei das Jahr des Beginns der Auszahlungsphase (wie bisher) und das darauffolgende Jahr.

tragsrentenabfindung nicht als steuerunschädliche Verwendung gelten, wenn der Auszahlungszeitpunkt aufgrund der o. g. Mitteilung auf den 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase darauffolgenden Jahrs verschoben wird.

IV. Zu Artikel 6: Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nummer 1 – § 14 Absatz 2-KStG-E

Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Organschaft

Die geplante Regelung erscheint insgesamt sachgerecht und ist aus der Sicht der betroffenen Unternehmen und auch der kommunalen Betriebe zu begrüßen. Die Anwendungsregelung soll als begünstigende Regelung rückwirkend alle offenen Fälle erfassen. Jedoch bleibt offen, wie Sachverhalte steuerlich behandelt werden sollen, bei denen die neue Begrenzung nicht eingehalten würde. Dazu kann es insbesondere in Fällen kommen, bei denen vor der Herstellung der Organschaft einem Minderheitsgesellschafter eine inkongruente Gewinnausschüttung zugestanden wurde.

Für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft sollte es unschädlich sein, wenn neben dem festen Betrag gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes ein weiterer Zahlungsbestandteil hinzutritt. Daher begrüßen wir die Neuregelung des § 14 Abs. 2 KStG-E, welcher vorsieht, dass weiterhin Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter möglich sind.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG-E sind über den mindestens zugesicherten Betrag i. S. d. § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinausgehende Ausgleichszahlungen steuerlich unschädlich, „wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am Grundkapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag zugeflossen wäre“. Nach Satz 2 des § 14 Abs. 2 KStG-E dürfen die Ausgleichszahlungen insgesamt den quotalen Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters ohne Berücksichtigung der Organschaft nicht übersteigen. Danach wäre eine Organschaft – entgegen bislang unstreitig geltender Rechtslage – bereits dann nicht mehr anzuerkennen, wenn der gesellschaftsrechtlich zwingende Fixausgleich nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG den rechnerischen Gewinnanteil des Außenstehenden übersteigt, also z. B. immer im Fall eines Verlusts der Organgesellschaft. Die Formulierung in § 14 Abs. 2 S. 2 KStG sollte dies entsprechend berücksichtigen.

In redaktioneller Hinsicht möchten wir weiter darauf hinweisen, dass für das Zufließen des Gewinnanteils ein Gewinnausschüttungsbeschluss notwendig ist. Insofern ist die Formulierung ungenau.

Es stellen sich zudem folgende Fragen:

1. Unklar ist, ob die Neuregelung auch eine feste Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG deckelt.
2. Ferner ist unklar, wie der zulässige Höchstbetrag, also der fiktive Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters ohne Gewinnabführungsvertrag zu ermitteln ist. Zunächst dürfte der handelsrechtliche Jahresüberschuss abzgl. der steuerlich zulässigen Einstellungen in die Gewinnrücklage und abzüglich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr heranzuziehen sein. Allerdings ist fraglich, ob fiktiv zu unterstellen ist, dass keine Organschaft besteht. In diesem Fall müsste man noch folgende Korrekturen vornehmen:
 - Ermittlung und Abzug der Körperschaftsteuer auf stand-alone-Basis.
 - Ermittlung und Abzug der Gewerbesteuer auf stand-alone-Basis. Hierbei ist zu beachten, dass für die Hinzurechnungsvorschriften des § 8 GewStG etwaige Aufwendungen an Organkreismitglieder zu berücksichtigen sind, die aufgrund der Organschaft nicht der Hinzurechnung unterliegen.
 - Berücksichtigung von Rückstellungen, die aufgrund der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft beim Organträger gebildet wurden (z. B. BP-Risiken für Ertragsteuern Vorjahre für die Organgesellschaft).
 - Verlustnutzung für (eingefrorene) vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft.
 - Fortentwicklung laufender Verluste entsprechend § 10d EStG und Ausgleich in zukünftigen Veranlagungszeiträumen auf stand-alone-Basis.

Petition:

Aus Praktikabilitätsgründen empfehlen wir, auf die in der Neuregelung geplante Obergrenze für Ausgleichszahlungen insgesamt zu verzichten. Zumindest sollte für die Ermittlung des Höchstbetrags eine pauschale Berücksichtigung der Ertragssteuerbelastung erlaubt werden, z. B. i H v. 30 %.

§ 14 Abs. 2 Satz 3 KStG-E enthält die Formulierung, dass der Betrag „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein [muss]“. In der Gesetzesbegründung wird sodann ohne weitere Erläuterung auf einen sog. „Kaufmannstest“ Bezug genommen. Was dieser konkret beinhaltet, ob und in wie weit sich dieser vom Handlungsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unterscheidet, bleibt unklar. Hier wäre eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass der Beweiswürdigungsmaßstab des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gemeint ist. Letzterer ist im deutschen Steuerrecht seit der BFH-Rechtsprechung vom 16. März 1967 bekannt. Entspricht das Handeln der Körperschaft nicht diesem Maßstab, ist dies ein Indiz dafür, dass das Handeln nicht auf betrieblichen Gründen beruht. Zu Zwecken der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass § 14 Abs. 2 KStG-E der Maßstab des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zugrunde liegt.

Fraglich ist weiterhin, worauf sich diese Formulierung konkret bezieht. Eine wirtschaftliche Begründung könnte beispielsweise bei sog. Tracking-Stock-Konstellationen vorliegen, wenn typischerweise in einer kommunal beherrschten Organgesellschaft nachträglich sowohl gewinnbringende Aktivitäten (z. B. Energieversorgung) als auch defizitäre Aktivitäten (z. B. Verkehrsbetrieb) zusammengefasst worden sind und ein außenstehender Anteilseigner, der ursprünglich nur an der gewinnbringenden Aktivität beteiligt war, nach der Zusammenfassung Ausgleichszahlungen erhält, die sich ausschließlich nach dem Ergebnis des gewinnbringenden Unternehmensteils bemessen, während das Ergebnis des defizitären Unternehmensteils weiterhin vollumfänglich von dem kommunalen Organträger ausgeglichen wird. Die steuerliche Anerkennung derart disquotaler Ergebniszurechnungen in Tracking-Stock-Konstellationen entspricht der geltenden Verwaltungspraxis.

Zeitliche Anwendung

Es wird angeregt, für Sachverhalte des § 14 Abs. 2 KStG eine Übergangsregelung aufzunehmen, wonach die Parteien bei einem Ergebnisabführungsvertrag, der zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits abgeschlossen war, eine organschaftsunschädliche Frist bis Ende 2019 haben, um den Ergebnisabführungsvertrag an die Neuregelung anzupassen. Wenn diese Anpassung die Begrenzungen der Neuregelung einhält, sollte die Organschaft für die Vergangenheit weiter anerkannt werden. Um auszuschließen, dass Anpassungen als Neuabschluss eines Ergebnisabführungsvertrags gewertet würden (damit verbunden das Risiko der Nichteinhaltung der Mindestvertragslaufzeit oder des Beginns

einer neuen Fünfjahresfrist), sollte die geplante Regelung in § 34 Abs. 6b KStG – nach dem Vorbild von § 34 Abs. 10b Satz 5 KStG im Rahmen der „kleinen Organschaftsreform“ ergänzt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG klarstellend geregelt werden, sodass § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG in der Fassung des Gesetzes vom 20. Februar 2013 erstmals für Veranlagungszeiträume 2013 anzuwenden sein sollte.

Nummer 2 – Buchstabe a) § 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E

Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften

Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagene „verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG gemäß § 34 Absatz 6 KStG)“ ist aus unserer Sicht nicht weitgehend genug. Das Ziel der Regelung muss es sein, die unerwünschten Fälle des Mantelkaufs, wie vom historischen Gesetzgeber beabsichtigt, zu erfassen und eine Möglichkeit der Nutzung von Verlusten in Fällen des bloßen Mantelkaufs auszuschließen. Gleichzeitig sollte damit eine sachgerechte Missbrauchstypisierung erfolgen, welche aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erneut zu beanstanden sein sollte.

Mit der geplanten Änderung soll § 8c Abs. 1. Satz 1 KStG für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2015 abgeschafft werden. Hierdurch soll der Entscheidung des BVerfG entsprochen werden, wonach der anteilige Wegfall des Verlustvortrages bei Körperschaften nach einem Anteilseignerwechsel zwischen 25 und 50 Prozent verfassungswidrig ist. Laut Begründung des Referentenentwurfes sei der Tenor des BVerfG nur auf schädliche Sachverhalte vor Geltung des § 8d KStG, also vor 2016 anzuwenden. Diese Auslegung der Entscheidung des BVerfG übersieht u. E. die grundsätzliche Kritik des BVerfG an den Typisierungen, wie sie in § 8c KStG getroffen werden. Auch für § 8c Abs. 1 S. 2 KStG ist die Missbrauchsverhinderung nicht geeignet, den durch den Verlustuntergang entstehenden Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und Trennungsprinzip zu rechtfertigen. Die Typisierung allein anhand der Beteiligungshöhe ist auch bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 Prozent unverhältnismäßig. Allenfalls steigt die abstrakte Missbrauchsgefahr. Der Anteilseignerwechsel größer 50 Prozent kann maximal als ein Indiz dienen, es sollte jedoch eine Entlastungsmöglichkeit, beispielsweise in Form eines Motivtests, eingeräumt werden.

Auch die Regelung des § 8c Abs. 1 S. 2 KStG ist daher mindestens bis zur Einführung von § 8d KStG verfassungswidrig und steht bereits zur verfassungsgerichtlichen Prüfung an. Darüber hinaus ist § 8d KStG nicht geeignet, um die notwendige Einengung des zu weiten Anwendungsbereichs des § 8c Abs. 1 S. 1 (und S. 2) KStG zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar nur die Verfassungswidrigkeit der Regelung bis zur Einführung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags in § 8d KStG festgestellt. Jedoch hatte das BVerfG umgekehrt nicht den Auftrag, die Regelung nach Einführung des § 8d KStG zu bewerten. Vielmehr lässt das BVerfG offen, ob § 8d KStG den Anwendungsbereich der Regelung ausreichend einschränkt, um § 8c Abs. 1 S.1 KStG zur Verfassungskonformität zu verhelfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. So ist beispielsweise bei Organträgergesellschaften und bei Beteiligungen an Mitunternehmerschaften § 8d KStG nicht anwendbar. Des Weiteren führt selbst die Ausweitung der Tätigkeit der Gesellschaft zur Verwehrung von § 8d KStG bzw. zu einem Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags, obwohl sich hierdurch erkennbar nicht die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft verändert. § 8d KStG umfasst zudem den gesamten Verlustvortrag der Gesellschaft, also auch den nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG quotaal nicht untergehenden Anteil sowie nach dem schädlichen Beteiligungserwerb bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entstehende Verluste, die von § 8c Abs. 1 KStG nicht erfasst sind. Daher muss auch der nicht von § 8c KStG bedrohte Verlustvortrag ins Risiko der Restriktionen des § 8d KStG gestellt werden, was den überschießenden Charakter der Norm verdeutlicht.

Die deutsche Wirtschaft fordert daher eine Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften, bei welcher der ursprüngliche Regelungszweck, nämlich die Unterbindung des unerwünschten Handels mit substanzlosen Gesellschaften, welche vortragsfähige Verluste haben, im Vordergrund steht. Gleichzeitig sollen wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Investitionen sowie Unternehmensumstrukturierungen nicht behindert bzw. benachteiligt werden. Für Finanzverwaltungen sollte die Regelung zudem möglichst einfach administrierbar sein. Schließlich sollte der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Rechtssicherheit beachtet werden.

Hierfür ist die Rechtsfolge des Verlustuntergangs (wieder) an Tatbestandsmerkmale anzuknüpfen, die die „echten“ Missbrauchsfälle des Mantelkaufs oder des tatsächlichen Auseinanderfallens der Identität von verlusttragender und verlustnutzender Körperschaft zutreffend abbilden.

Berücksichtigung von Zählerwerben

In der Begründung zu der vorgesehenen Regelung wird außerdem ausdrücklich herausgestellt, dass Beteiligungserwerbe unterhalb der 25%-Grenze vor dem 1. Januar 2016 sehr wohl als Zählerwerke für etwaige schädliche Beteiligungserwerbe von mehr als 25% bis 50% nach dem 31. Dezember 2015 zu berücksichtigen sein sollen. Demnach können diese Zählerwerke im Zusammenhang mit Neuerwerben von Beteiligungen nach dem 1. Januar 2016 die Rechtsfolgen (Verlustuntergang) des § 8c Abs. 1 KStG auslösen. Damit wird trotz der festgestellten Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29. März 2017, 2 BvL 6/11) § 8c Abs. 1 KStG im Hinblick auf die Rechtsfolgen faktisch weiter angewandt, was aus unserer Sicht kritisch zu sehen ist.

Petition:

Um den Unternehmen in Bezug auf die Handhabung von Verlustvorträgen Rechtssicherheit zu geben, sollte die Verlustverrechnung auf ein verfassungsfestes Fundament gestellt werden, also insgesamt reformiert werden. Hierzu gehört vor allem die Abschaffung der Mindestgewinnbesteuerung des § 10d Abs. 2 EStG. Darüber hinaus sollte eine Mantelkaufregelung auf missbräuchliche Gestaltungen begrenzt werden. Die aktuelle Regelungstechnik – genereller Wegfall des Verlustvortrages mit Ausnahmen hierzu – sollte zukünftig dergestalt erfolgen, dass der Wegfall des Verlustvortrages gesetzlich der Ausnahmefall ist.

Die Neuregelung sollte nicht nur § 8c Abs. 1 S. 1 KStG, sondern auch § 8c Abs. 1 S. 2 KStG betreffen und überdies nicht nur zeitlich rückwirkend bis zum Inkrafttreten von § 8d KStG (1. Januar 2016), sondern zukunftsgewandt unter Klarstellung des Regelungszwecks, in welchen Fällen eine Einschränkung des Verlustabzugs als gerechtfertigt angesehen wird, umfassend ausfallen – und damit auch den Regelungsinhalt von § 8d KStG berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Zählerwerben ist zu unterlassen.

V. Zu Artikel 7: Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nummer 2 - § 21 KStG-E

Beitragsrückerstattungen

Die Reform des seit seiner Einführung nahezu unveränderten § 21 KStG ist notwendig und somit sind die vorgeschlagenen Änderungen des § 21 KStG in weiten Teilen ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere der Wegfall des bisherigen § 21 Abs. 2 KStG trägt der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase Rechnung und erlaubt die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Grenzen. Damit wird der wichtigen Eigenmittelfunktion der freien RfB nach Solvency II entsprochen. Auch die Neustrukturierung der Höchstbetragsberechnung in § 21 Abs. 1 KStG wird zu erheblichen Vereinfachungen bei mehr Rechtssicherheit führen.

Ungeachtet dessen bedarf gerade § 21 Abs. 1 KStG noch einiger Anpassungen:

- a) § 21 Abs. 1 KStG-E würde dazu führen, dass die von den Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer tatsächlich vorgenommenen und dementsprechend handelsrechtlich verbuchten Beitragsrückerstattungen (BRE) nicht als steuerlich abziehbare Betriebsausgaben anerkannt werden, sofern diese mit sog. „steuerfreien“ Erträgen finanziert werden. Dies würde laut Referentenentwurf steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von 80 Mio. Euro jährlich bedeuten. Nicht berücksichtigt würde dann allerdings, dass die sog. „steuerfreien“ Erträge im Ausland erwirtschaftete und dort schon tatsächlich einmal besteuerte Erträge umfassen. Erschwerend kommt hinzu, dass eben diese Versteuerung zu Lasten der Kunden gehen würde, da weniger Mittel für die BRE zur Verfügung stünden. Dies wiederum wäre gleichbedeutend mit einer Schwächung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Hinzu kommt: Die angedachte Modifikation des § 21 Abs. 1 KStG würde auch mit den mit der Neufassung der Regelungen der Zinszusatzreserve (ZZR) verfolgten Ziele kollidieren. Mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten Reduzierung der Zuführungen zur ZZR soll schlussendlich eine erhöhte BRE ermöglicht werden. Dieses erwartete Mehr an BRE für den Versicherungsnehmer wird angesichts des beschriebenen Besteuerungseffektes entsprechend finanzierter BRE geringer als erwartet ausfallen. Anders als die steuerlich voll abzugsfähigen ZZR-Zuführungen wäre die BRE nur abzugsfähig, soweit sie nicht auf steuerfreien Erträgen beruhen.

Petitur:

Es sind die bestehenden Regelungen des § 21 KStG zur Behandlung „steuerfreier“ Erträge im Rahmen der normalen Höchstbetragsrechnung des § 21 Abs. 1 KStG-E beizubehalten.

b) Begrüßenswert und systematisch richtig ist, dass gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 KStG-E die sog. Mindestbeitragsrückerstattung gemäß der Mindestzuführungsverordnung immer vollständig als steuerliche Betriebsausgabe abziehbar sein soll. Unverständlich und un-systematisch ist jedoch, dass dies gemäß § 21 Abs. 1 KStG (dort am Ende) nicht gelten soll, wenn die Mindestbeitragsrückerstattung mit sog. „steuerfreien“ Erträgen finanziert wurde.

Petitur:

Aufwendungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Anordnung zu gewähren sind (Mindestzuführungen), müssen auch künftig uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig sein.

c) § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG-E sieht ferner vor, dass das zur Berechnung der steuerlich abziehbaren BRE maßgebende Eigenkapital um einen Zuschlag in Höhe von 10 % des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erhöht werden soll. Technisch gesehen führt dieser Zuschlag zu einem Mehr an nicht abzugsfähigen BRE. Für einen solchen Zuschlag besteht kein sachlicher Grund. Die Notwendigkeit dieser Regelung als Kompensation für den Wegfall der steuerlichen Höchstbetragsregelung für die RfB in § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KStG – so die Gesetzesbegründung auf Seite 58 – erschließt sich nicht.

Petitur:

Von der Einführung eines Eigenkapitalzuschlags zur Höchstbetragsrechnung in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 letzter Halbsatz KStG-E ist abzusehen.

d) Schließlich wäre es wünschenswert, wenn die neue Fassung des § 21 KStG optional schon für das Jahr 2018 genutzt werden könnte. Ohne eine solche Möglichkeit wäre die für den Veranlagungszeitraum 2018 noch geltende Begrenzung der Zuführungen zu den RfB auf die letzten fünf Jahre gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG anzuwenden. Aufgrund des unverändert bestehenden Niedrigzinsumfelds käme die geplante Neuregelung für eine Reihe von Unternehmen um ein Jahr zu spät. Sie müssten rein steuerlich bedingt erhebliche Teile ihrer vorhandenen RfB aufzulösen. Ferner könnte durch das Optionsrecht

auch der Gleichklang zwischen der schon für 2018 geplanten Anpassungsregelung zur ZZR und der sachgerecht modifizierten Regelung des § 21 KStG erreicht werden.

Petition:

§ 21 KStG-E sollte optional bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 anwendbar sein.

VI. Zu Artikel 9: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nummer 2 Buchstabe b) - Neuregelung § 3 Abs. 13-15 UStG

Gutscheine

Bei den umsatzsteuerlichen Regelungen zu Gutscheinen in § 3 Abs. 13-15 und § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG-E handelt es sich um eine nahezu wörtliche Übernahme aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Grundsätzlich ist diese Umsetzung in nationales Recht zu begrüßen. Die Regelungen dürften teilweise zu Änderungen der gegenwärtigen umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen führen. Die Regelungen sind auslegungsbedürftig. Die Praxis benötigt daher einen Anwendungserlass der Finanzverwaltung mit konkretisierenden Erläuterungen. Es kann derzeit nicht klar bestimmt werden, ob ein Instrument überhaupt die Gutscheinkriterien erfüllt und bejahendenfalls, ob es in die Kategorie des Einzweck- oder des Mehrzweckgutscheins einzuordnen ist.

Grundsätzlich ist die Umsetzung in nationales Recht gelungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es jedoch begrüßenswert, wenn die nachfolgenden Punkte aus den Erwägungsgründen der Gutscheinrichtlinie noch in nationales Recht auf Gesetzesebene umgesetzt werden.

Klarstellung des Begriffs „Instrument“

Entgegen der natürlichen Auffassung eines Laien vom Begriff eines Gutscheins sollen auch in elektronischer Form manifestierte „Gutscheine“ mit von der Regelung umfasst sein, weshalb der eigentlich englische Rechtsbegriff „Instrument“ verwendet wird.

Petition:

Folgende Formulierung wäre daher für die breite Verständlichkeit der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG-E vorzuziehen: „Ein Gutschein ist ein Instrument, welches gegenständlich verkörpert sein oder eine elektronische Form haben kann, aufgrund dessen...“.

Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade Instrumente in elektronischer Form vom Rechtsanwender nicht als Gutscheine im Sinne der Regelung anerkannt werden.

Abgrenzung zum Zahlungsmittel

Die ursprünglich angedachte, in der Endfassung der Richtlinie jedoch nicht mehr enthaltene Abgrenzung von Gutscheinen zu Zahlungsmitteln ist insbesondere bei Guthabekarten in Abgrenzung zu Einzweck-Gutscheinen wesentlich. Da die vormalige nationale Unterscheidung von Nennwert-Gutscheinen zu Sachwert-Gutscheinen obsolet wird, fallen Nennwert-Gutscheine grundsätzlich unter die Regelung, wenn der Unternehmer bzw. die Unternehmerin, bei denen die Nennwert-Gutscheine eingelöst werden können, bereits abgrenzbar sind (Englisch, ifst-Schrift 515 (2017), S. 14 ff.).

Petitur:

Es sollte eine Negativ-Abgrenzung als neuer Satz 3 hinter § 3 Abs. 13 Satz 2 UStG-E aufgenommen werden: „Kein Gutschein ist ein Instrument, welches auf einen Geldbetrag lautet und vom Aussteller oder einem Dritten jederzeit und voraussetzungslos wieder gegen den ursprünglich eingezahlten bzw. den noch nicht verwendeten Geldbetrag gegen gesetzliche Zahlungsmittel zurückgetauscht wird.“ (vgl. Englisch, ifst-Schrift 515 (2017), S. 14.)

Nummer 7 - § 22f UStG-E

Die deutsche Wirtschaft begrüßt den Vorstoß des Gesetzgebers, elektronische Marktplätze mehr in die Verantwortung zu nehmen, um für einen besseren Umsatzsteuervollzug im Online-Handel zu sorgen. Der Bundesrechnungshof hatte seit Jahren erhebliche Steuerausfälle und Kontrolldefizite in Bezug auf ausländische Marktplatzhändler festgestellt, unabhängig davon, ob diese registriert sind.

Der Steuerbetrug belastet neben dem Fiskus vor allen Dingen die ehrlichen Händler und Unternehmen, die erheblichen Wettbewerbsverzerrungen unterliegen. Die gewerbliche Wirtschaft sieht es daher als vertretbar an, kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen.

Dies muss aber gleichwohl mit Augenmaß geschehen. Es muss im Blick behalten werden, dass im System der Umsatzsteuer die Unternehmen lediglich Steuereinsammler für den Fiskus sind und daher Belastungen durch die Umsatzsteuer besonders rechtfertigungsbedürftig sind. Nach den Empfehlungen des Rechnungshofes hängt der Erfolg der Haftungsregelung davon ab, dass ihre Voraussetzungen leicht prüfbar sind. Die Regelungen müssen dafür klar und handhabbar umsetzbar sein. Die gewerbliche Wirtschaft erwartet von der Finanzverwaltung eine effiziente und systembasierte Kontrolllösung.

In Bezug auf das Problem fehlender Aufdeckung der Einfuhrumsatzsteuerumgehung durch Unterdeklarierung der Warenwerte beim Direktversand aus dem Drittland bedarf es einer leistungsfähigen Zollbehörde, um die Kontrolldichte zu erhöhen. Wir sehen die Gefahr von Vollzugsdefiziten bei im Drittland ansässigen Plattformbetreibern, da sowohl die Durchsetzung der Übermittlung der aufzuzeichnenden Daten an die Finanzverwaltung als auch eine Vollstreckung von Haftungsbescheiden hier schwierig bis unmöglich sein dürfte und damit die großen außerhalb der EU betriebenen Plattformen effektiv nicht belangt werden.

Mit dem vom Gesetzgeber betroffenen Ansatz dürften daher in erster Linie europäische und vor allem in Deutschland ansässige Plattformbetreiber von der Haftung und den Aufzeichnungspflichten betroffen sein. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zum Abwandern steuerunehrlicher Unternehmer auf ausländische Marktplätze kommen wird.

Mit Blick auf diese Grundzüge halten wir folgende, detaillierte Sachverhalte über gesetzliche Unklarheiten hinaus in einer untergesetzlichen Anwendungsregelung für klärungsbedürftig:

Nummer 8 - § 25e UStG-E

Haftung

a) Reichweite der Haftung für Plattformbetreiber nach § 25e Abs. 1 UStG-E):

Die Norm etabliert eine Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die Umsatzsteuer aus Lieferungen, die auf dem Marktplatz rechtlich begründet worden sind. Dies halten wir im Grundsatz für sinnvoll. Die Haftung ist allerdings sehr weitreichend. Sie erfasst sämtliche Marktplatzhändler unabhängig von ihrer Ansässigkeit. Darüber hinaus greift sie unabhängig davon ein, warum der Verkäufer seine Umsatzsteuerzahlungen nicht leistet. Der Betreiber haftet also auch im Fall einer Insolvenz des Marktplatzhändlers.

Probleme beim Vollzug der Umsatzsteuererhebung tritt in erster Linie im Handel mit Waren aus Drittländern auf. Daher ist es das erklärte politische Ziel, den Steuerbetrug seitens Lieferanten aus Drittstaaten einzudämmen. Der Gesetzeswortlaut erfasst jedoch auch Lieferanten aus dem Inland und den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Umsätze unterliegen jedoch dem Steuervollzug wie jeder andere inländische bzw. europäische Umsatz. Wir sehen es als kritisch an, wenn jegliche Vollzugsprobleme auf die Plattformen „ausgelagert“ werden, nur weil Umsätze über die Plattform getätigt wurden.

Die große Reichweite der Haftung nach Abs. 1 wäre für den Betreiber kontrollierbar, wenn sie mit einem rechtssicher ausgestalteten Enthaltungstatbestand flankiert wäre. Daran fehlt es aber

Die große Reichweite der Haftung nach Abs. 1 wäre für den Betreiber kontrollierbar, wenn sie mit einem rechtssicher ausgestalteten Enthaltungstatbestand flankiert wäre. Daran fehlt es aber.

b) Haftungsausschluss bei fehlender Kenntnis (§ 25e Abs. 2 Satz 1 UStG-E)

Die in § 25e Abs. 1 UStG-E normierte Gefährdungshaftung wird nur eingeschränkt, soweit der Betreiber nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Von der Kenntnis ist wiederum auszugehen, wenn dem Betreiber keine Bescheinigung vorgelegt wird. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Formulierung, da diese eine Vermutungsregel zu Lasten des Betreibers implementiert, die zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt.

Hinzu kommt, dass Marktplatzhändler bei Lieferungen an deutsche Kunden nicht immer eine steuerliche Registrierung in Deutschland benötigen, die Voraussetzung für die Bescheinigung ist. Bei Versandhandelslieferungen aus dem EU-Ausland muss sich der EU-ausländische Händler nicht in Deutschland registrieren, wenn seine Umsätze mit deutschen Kunden die 100.000 EUR-Lieferschwelle nicht überschreiten. Diese Umsätze kann er in seinem Heimatmitgliedstaat versteuern. Ab 2021 können EU-ausländische Händler ihre Versandhandelsumsätze mit deutschen Endkunden im sog. One-Stop Shop anmelden ohne sich in Deutschland steuerlich zu registrieren.

Unklar ist, ob das Vorliegen einer Bescheinigung automatisch eine Enthaltung herbeiführt. Basierend auf dem Wortlaut, könnte eine Haftung nämlich dann bestehen, wenn zwar eine Bescheinigung vorliegt, aber wenn der Marktplatzbetreiber trotz Bescheinigung auf andere Weise von der Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten hätte wissen müssen.

Damit wird eine reine Gefährdungshaftung ohne verlässliche Entlastungsmöglichkeit normiert, was als zu weitgehend erscheint.

Petitum:

Die Formulierung sollte klarer formuliert werden, z.B. folgendermaßen: „Der Betreiber haftet nicht, wenn ihm eine Bescheinigung vorliegt oder er in der Lage ist, hinreichend darzulegen, dass er keine Kenntnis davon hatte, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt.“

Dies würde der Regelungstechnik in vergleichbaren Fällen entsprechen, wie z. B. in Fällen, in denen die Steuerschuldnerschaft oder Abzugsverpflichtung im Baubereich vom Vorliegen entsprechender Bescheinigungen abhängt, vgl. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG oder § 48b EStG.

c) Vorliegen der Bescheinigung

Es sollte darauf ankommen, dass die Bescheinigung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Plattform vorliegt bzw. vorgelegen hat. Der Lieferzeitpunkt kann hierfür grundsätzlich nicht relevant sein. Dies ist sachgerecht, weil der Marktplatzbetreiber zum Beispiel bei Waren, die nicht vorrätig sind, auf den Lieferzeitpunkt regelmäßig keinen Einfluss haben dürfte.

d) Fehlende Unternehmereigenschaft (§ 25e Abs. 3 UStG-E)

Der Betreiber haftet des Weiteren nicht nach Absatz 1, wenn die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber die Aufzeichnungspflichten nach § 22f Abs. e UStG erfüllt. Dies gilt nicht, wenn nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden.

Auch bei diesem speziellen Haftungstatbestand stellt sich die Frage, durch welche Maßnahmen der Betreiber eine Haftung ausschließen kann. Marktplatzbetreiber haben regelmäßig keine Kenntnis darüber, ob und in welcher Höhe der Drittanbieter auf anderen Marktplätzen und/oder außerhalb von online Marktplätzen Verkäufe tätigt.

Es fehlt zudem die Klarstellung, ab welcher Quantität bzw. Qualität die Kriterien „Art, Menge und Höhe der erzielten Umsätze“ auf die Erbringung innerhalb eines Unternehmens schließen lassen. Offen ist auch, ob auf den Schwellenwert der Kleinunternehmereigenschaft (EUR 1717.500,- (??)) abgestellt werden kann.

Zudem ist zu klären, in welchen Zeitabständen der Betreiber erneut prüfen muss, ob der Drittanbieter zum Unternehmer wurde, wenn dieser im Zeitpunkt der Registrierung Nichtunternehmer war.

Abs. 3 S. 2 statuiert einen speziellen Haftungstatbestand des Betreibers für den Fall, dass Marktplatzhändler sich als private Verkäufer registrieren und die Verkaufstätigkeit tatsächlich unternehmerisch erfolgt. Damit wird dem Betreiber eine Beobachtungspflicht für private Verkäufer auferlegt. Auch hier stellt sich die Frage, durch welche Maßnahmen der Betreiber eine Haftung ausschließen kann, zumal die Grenze zu einer als unternehmerisch zu qualifizierenden Verkaufstätigkeit im Einzelfall schwierig sein kann.

e) Haftung nach Mitteilung (§ 25e Abs. 4 Satz 1 UStG-E)

Kommt der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nach, ist das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt berechtigt, dies dem Betreiber mitzuteilen, wenn andere Maßnahmen keinen unmittelbaren Erfolg versprechen.

Unklar ist, was unter „anderen Maßnahmen“ im Sinne des § 25e Abs. 4 Satz 1 UStG zu verstehen ist. Hierzu findet sich auch kein Hinweis in der Begründung. Offen ist zudem, wann diese „keinen unmittelbaren Erfolg versprechen“.

Petitum:

Die Haftung des Betreibers sollte nur „ultima ratio“ sein.

f) Weitere Detailfragen

Es fehlt eine Regelung dazu, ob die Bescheinigung des Marktplatzhändlers von Seiten der Finanzverwaltung auch wieder entzogen werden kann und wenn ja, wie in einem solchen Fall der Betreiber des elektronischen Marktplatzes hiervon erfährt und ggf. reagieren kann. Die Marktplatzbetreiber sollten auf den Fortbestand der Bescheinigung bis zum Zeitpunkt einer Mitteilung der Finanzverwaltung über die steuerliche Unzuverlässigkeit des Marktplatzhändlers nach § 25e Abs. 4 UStG-E vertrauen können. Alternativ dürfte eine Haftung nur dann wieder aufleben, wenn dem Betreiber von der Finanzverwaltung positive Kenntnis von der Verletzung steuerlicher Pflichten durch den Marktplatzhändler nachgewiesen werden kann.

- Die Haftung setzt voraus, dass auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers die der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung rechtlich begründet worden ist. Hier scheinen Fälle nicht mehr erfasst, in denen eine Weiterleitung auf eine weitere Webseite erfolgt und erst dort der Kaufvertrag zustande kommt. Sinnvollerweise sollten derartige Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen sein.
- Denkbar ist, dass der Marktplatzbetreiber selbst Steuerschuldner ist. Das kann dann der Fall sein, wenn der Marktplatzbetreiber als Kommissionär, also in eigenem Namen, aber für Rechnung eines Vorlieferanten Ware verkauft. In diesem Fall kommt es bei der Lieferung des Marktplatzbetreibers an den Käufer zu einer Lieferung und umsatzsteuerlich zeitgleich zu einer Lieferung des Vorlieferanten an den Marktplatzbetreiber. Es könnte wegen dieses aus § 3 Abs. 3 UStG resultierenden Automatismus der Schluss naheliegen, dass auch die umsatzsteuerliche Lieferung des Vorlieferanten auf dem elektronischen Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Damit würde dem Marktplatzbetreiber eine Inhaftnahme auch für die Steuerschuld des Vorlieferanten drohen, obwohl der Plattformbetreiber bereits selbst Steuerschuldner ist. Dieselbe Frage stellt sich ebenso, wenn ab 2021 Art. 14a der MwStSystRL in deutsches Recht umgesetzt wird. Danach wird der Plattformbetreiber selbst Steuerschuldner, wenn Verkäufer aus dem Nicht-EU-Ausland Warenverkäufe über die Plattform abwickeln. Damit tritt umsatzsteuerlich dasselbe Ergebnis ein, wie bei einem Kommissionsgeschäft. Es sollte klargestellt werden, dass sich der Haftungstatbestand in diesen Fällen nicht auf die Lieferung an den Plattformbetreiber bezieht.

g) Definition „elektronischer Marktplatz“ (§ 25e Abs. 5 UStG-E)

Ein elektronischer Marktplatz im Sinne dieser Vorschrift ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.

Die Definition ist zu unbestimmt und zu weitgehend. So würden beispielsweise reine Preisvergleichsportale als „Websites, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten ... ermöglicht, Umsätze auszuführen“ ebenso der Definition unterfallen, wie reine Suchmaschinen. Im Zweifelsfall fiele sogar eine Privatperson, die auf einer privaten Website auf das Produkt eines Dritten hinweist, unter die Definition des „elektronischen Marktplatzes“.

h) Definition „Betreiber“ (§ 25e Abs. 6 UStG-E)

Betreiber im Sinne dieser Vorschrift ist, wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen.

Nach dem Wortlaut können alle Parteien, die an der Unterhaltung eines elektronischen Marktplatzes beteiligt sind und Dritten die Ausführung von Umsätzen auf diesem Markt ermöglichen, als Betreiber angesehen werden.

Nach der Begründung zum ersten Entwurf sind sog. Vermittlungsplattformen, die „nur über Verkäufer informieren und erlauben, mit den Verkäufern in Kontakt zu treten“ und bei denen der rechtlich bindende Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt und über einen anderen Weg und nicht auf dem Marktplatz abgeschlossen wird, nicht im Anwendungsbereich.

Es wäre sinnvoller, sich für die Definitionen von Marktplatz und Betreiber an der in Artikel 2 Nr. 2 Richtlinie 2017/2455/EU vom 5. Dezember 2017 enthaltenen Neufassung des Artikels 14a Richtlinie 2006/112/EG zu orientieren, zumal zu erwarten ist, dass die MwSt-Verordnung 282/2011 detailliertere Ausführungen zur einer solchen Definition enthalten wird, die dann unionsweit gelten werden. Hierdurch würde sichergestellt, dass der elektronische Marktplatz i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG-E eine Unterstützung bei der Lieferung voraussetzt und die bloße Zurverfügungstellung von Informationen auf Websites im Internet nicht ausreichend ist.

Um den Bürokratieaufwand in akzeptablen Grenzen zu halten, sollten für Marktplätze mit geringem Umsatzvolumen Erleichterungen vorgesehen werden in Form von Umsatzschwellen (evtl. auf Basis von Vorjahres- und Prognosewerten ähnlich anderer Erleichterungen wie der Kleinunternehmerregelung oder der Ist-Versteuerung statt Soll-Versteuerung), um Betreibern von kleinen Marktplätzen von den Compliance-Verpflichtungen zu entlasten.

Petitum:

Die Definition sollte unter Berücksichtigung der genannten Punkte klarer gefasst werden.

i) Vollstreckungsversuch bei Steuerschuldner nicht erforderlich (§25e Abs. 8 UStG-E)

Hat der liefernde Unternehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, ist § 219 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

Petitum:

Aus unserer Sicht ist muss an dem Grundsatz festgehalten werden, dass eine (nachrangige) Haftung für fremde Schulden nur dann in Betracht kommt, wenn die Finanzverwaltung zuvor erfolglos versucht hat, den offenen Steuerbetrag beim Steuerschuldner einzufordern.

Zu § 22f UStG-E**Aufzeichnungspflichten, Bescheinigungen**

Die vorgesehenen Aufzeichnungspflichten und Bescheinigungen dürften v.a. in der Startphase zu praktischen Problemen und erheblichem Aufwand für Finanzverwaltung und Wirtschaft führen. Neben einer gesetzlichen Regelung sind die im Folgenden auch angesprochenen Anwendungsfragen in einer untergesetzlichen Anwendung praxistauglich zu präzisieren:

1. § 22f Abs. 1 UStG-E

a) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst auch in Deutschland nicht steuerbare (z. B. Versandhandel) oder steuerfreie Lieferungen (z. B. innergemeinschaftliche Lieferung / Ausfuhrlieferung) oder geringwertige Einfuhren. Verkäufern ist es aber gar nicht möglich, sich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen, bzw. es ist nicht notwendig. Hinzu kommt, dass Marktplatzhändler bei Lieferungen an deutsche Kunden nicht immer eine steuerliche Registrierung in Deutschland benötigen. Bei Versandhandelslieferungen aus dem EU-Ausland muss sich der EU-ausländische Händler nicht in Deutschland registrieren, wenn seine Umsätze mit deutschen Kunden die 100.000 EUR-Lieferschwelle nicht überschreiten. Diese Umsätze kann er in seinem Heimatmitgliedstaat versteuern. Ab 2021 können EU-ausländische Händler ihre Versandhandelsumsätze mit deutschen Endkunden im sog. One-Stop Shop anmelden, ohne sich in Deutschland steuerlich zu registrieren.

Petitum:

Die Reichweite der Aufzeichnungspflichten sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht alle Lieferungen eines Unternehmers, die im Inland (Deutschland) beginnen oder enden, hier auch steuerbar sind.

b) Aufzeichnungspflichten (§ 22f Abs. 1 Satz 1 UStG-E)**§ 22f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG-E (Ort des Beförderungsbeginns)**

Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten dürften unproblematisch sein. Dagegen hat der Betreiber des elektronischen Marktplatzes nicht unbedingt Kenntnis über den in Nr. 4 erwähnten „Ort des Beginns der Beförderung“. Übernimmt der Betreiber das gesamte Fulfillment, insbesondere Lagerung der Ware, kennt der Betreiber den Orts des Beförderungsbeginns. Es handelt sich um das Lager, von dem aus die Ware versandt wird. Anders aber, wenn der Betreiber in die Logistik nicht involviert ist. Er müsste sich dann den Abgangsort vom Marktplatzhändler mitteilen lassen, da dies nicht unbedingt der Sitz des Lieferers ist. Eine technische Umsetzung dieser Anforderung dürfte für betroffene Marktplatzbetreiber Änderungen der IT mit sich bringen und eine Übergangsfrist erfordern.

Unter „Ort“ ist die (??) Stelle zu verstehen, an der die Beförderung beginnt. Es sollte für Zwecke der Feststellung deutscher Besteuerungsrechte ausreichen, wenn der Staat angegeben wird, in dem die Beförderung beginnt. Insofern ist die Anforderung der Angabe des „Orts“ des Beförderungsbeginns zu weitreichend.

§ 22f Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG-E (Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes)

Der in Nr. 5 erwähnten „Zeitpunkt“ des Umsatzes birgt Auslegungs- und Anwendungsprobleme. Der Umsatzzeitpunkt ist eine umsatzsteuerliche Kategorie, die insbesondere in Fällen, in denen die Ware zum Kunden befördert wird, Schwierigkeiten bereitet. So ist nicht ganz klar, ob dies der Zeitpunkt ist, in dem die Ware versandt wird oder der Zeitpunkt, in dem die Ware beim Empfänger ankommt. Aus Praktikabilitätsgründen sollte in Nr. 4 der Zeitpunkt der Bestellung der maßgebliche aufzeichnungspflichtige Vorgang sein. Die Bestimmung der Höhe des Umsatzes wirft Fragen auf. So sind dem Marktplatz regelmäßig Rabatte (z.B. Skonto) oder Gebühren für bestimmte Zahlungsmethoden nicht zwingend bekannt. Vollkommen unklar ist,

ob/was im Falle einer Warenrücksendung und der Rückabwicklung des Verkaufs aufzuzeichnen ist.

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten ergeben sich zusätzliche Fragen, die praxistauglich gelöst werden müssen:

Offen ist, ob die zehnjährige Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 3 AO zur Anwendung kommt.

Es besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung sowohl der Steuernummer als auch der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers. Der Grund für die Aufzeichnung beider Nummern ist nicht nachvollziehbar. Zudem können hierdurch bestimmte Probleme ausgelöst werden: Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung, wenn nur die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer fehlt, obwohl der Verkäufer durch die Steuernummer eindeutig identifiziert werden kann und für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist? Problematisch wäre auch, wenn dem Drittanbieter nach Ausstellung des Zertifikates durch das Finanzamt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wird. Dieses ruft die Frage hervor, ob der Marktplatz verpflichtet ist, fortwährend zu überwachen, ob eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde.

2. Bescheinigung (§ 22f Abs. 1 Satz 2 UStG-E)

Der Nachweis über die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts zu führen.

Es stellt Betreiber elektronischer Marktplätze in der Praxis vor eine große Herausforderung, physische Papierdokumente aufzubewahren. Zudem besteht keine Möglichkeit, die physischen Bescheinigungen auf deren Echtheit zu überprüfen.

3. Inhalt der Bescheinigung (§ 22f Abs. 1 Satz 4 UStG-E)

Die Erteilung der Bescheinigung kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und auch nicht zu erwarten ist, dass er diesen zukünftig nachkommen wird.

Nach dem Wortlaut von Satz 2 ist Inhalt der Bescheinigung nur die Tatsache, dass ein Unternehmen für Umsatzsteuerzwecke registriert ist. Wird die Erteilung der Bescheinigung durch das Finanzamt jedoch davon abhängig gemacht, dass das Unternehmen seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist, kommt der Bescheinigung implizit eine ganz andere Bedeutung zu. Es sollte geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bescheinigung erteilt wird.

4. Empfangsbevollmächtigte (§ 22f Abs. 1 Satz 5 UStG-E)

Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben spätestens mit der Antragstellung nach Satz 3 einen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 123 der Abgabenordnung) zu benennen.

Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass auch der Marktplatzbetreiber als Vertreter fungieren kann.

5. Mitteilung des BZSt (§ 22f Abs. 1 Satz 7 UStG-E)

Zu regeln wäre, wie bis zur Einführung der elektronischen Datenbank die vom Verkäufer einzureichenden (Papier-) Bescheinigungen auf Echtheit überprüft werden können. Vor Bereitstellung der Schnittstelle zum BZSt für eine automatisierte Abfrage der Bescheinigungen nach § 22f Abs. 1 Satz 6 ist die Bescheinigung nach § 27 Abs. 25 Satz 3 UStG-E im Papierform zu erteilen und von den Plattformen manuell zu verarbeiten. Die Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Ansässigkeit des Marktplatzhändlers und damit potenziell für jeden unternehmerischen Marktplatzhändler, der nach Deutschland liefert oder aus Deutschland heraus liefert. In der Startphase nach Geltungsbeginn der Vorschrift wird die Finanzverwaltung mit einer Flut an Anträgen und die Plattformbetreiber wiederum mit einer Flut an Bescheinigungen konfrontiert sein. Es ist zu erwarten, dass es bei den Finanzämtern gerade in der Startphase zu einem Rückstand bei der Bearbeitung der Anträge auf Bescheinigungen kommen wird. Bis die Bescheinigungen bei den Plattformen vorliegen, werden diese die Marktplatzhändler im Zweifel vom Handel ausschließen. Das dürfte auch viele deutsche Marktplatzhändler treffen.

6. Übermittlung durch den Marktplatzbetreiber (§ 22f Abs. 3 UStG-E)

Der Betreiber hat die von ihm nach Absatz 1 und Absatz 2 aufzuzeichnenden Daten auf Anforderung des Finanzamtes elektronisch zu übermitteln.

Zu regeln wäre, wie, in welchem Format und innerhalb welchen Zeitraumes die Daten zu übermitteln sind.

Petition:

Die Aufzeichnungspflichten und die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung über die steuerliche Registrierung sollte auf die Marktplatzhändler mit Sitz außerhalb der EU beschränkt und unter Berücksichtigung der genannten Punkte praxistauglich ausgestaltet werden. Allenfalls in Bezug auf – allerdings praktikabel ausgestaltete – Aufzeichnungspflichten könnte zu einem späterem Zeitpunkt eine Ausdehnung auf EU-Verkäufer nachgedacht werden. Für den zu erwartenden zeitlichen Versatz bei der Verarbeitung der Bescheinigungen in der Startphase sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der Wirtschaft muss es eine Übergangslösung geben. Die Einrichtung der Schnittstelle für eine elektronische Abfragemöglichkeit sollte schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Hinweise

Klargestellt werden sollte zudem, dass die Haftungsnorm des § 25e UStG nur vorübergehend bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 der Richtlinie 2017/2455/EU vom 5. Dezember 2017 am 1. Januar 2021 gilt, da anschließend die elektronischen Marktplätze als in die Lieferkette einbezogen gelten, so dass diese aus eigener Steuerschuld die Umsatzsteuer auf die entsprechenden Umsätze schulden.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, ob die neuen Regelungen zu den elektronischen Marktplätzen fristgerecht ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden können. Selbst bei einer – wie von uns geforderten – Konzentration auf eine Regelung der Lieferanten aus Drittstaaten sollte über einen späteren Zeitpunkt der Erstanwendung nachgedacht werden (z. B. den 1. Juni 2019). Zudem könnte ein Grenzwert – beispielsweise 10.000 Euro jährlich – als Schwelle vorgesehen werden.

Da auch viele Händler über mehrere Plattformen liefern, sollte klargestellt werden, ob auch eine Kopie der Bescheinigung der deutschen Finanzverwaltung genügt.

VII. Artikel 12: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nummer 3 - § 20 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG:

Die Übermittlung einer Beteiligungsübersicht ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch stellt sich die Frage, wie das in hochgradig verschachtelten Konstellationen und in Fällen erfolgen soll, in denen die Anteilseigner nicht bekannt sind (Publikums-KG, börsennotierte AG).

Petition:

Hier bedarf es der Einschränkung "soweit bekannt und zumutbar".

VIII. Zu Artikel 13: Änderung des Investmentsteuergesetzes**Nummer 4 b - § 56 Abs. 2 Satz 4 bis 6 InvStG-E****Abschreibungsverbot bei Anwendung der Übergangsregelung auf das neue Investmentsteuerrecht**

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die Übergangsregelung des § 56 InvStG vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht erneut zu ändern. Konkret sollen als (fiktive) Anschaffungskosten nun nicht die bisherigen Anschaffungskosten weitergeführt werden, sondern die neuen, auf den 31. Dezember 2017 ermittelten Werte angesetzt werden. Sich im Nachgang ergebende Wertminderungen und Werterhöhungen sollen dann grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen sein. Die Gesetzesänderung soll bereits rückwirkend ab Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat in Kraft treten (§ 56 Abs. 1 Satz 5 InvStG-E).

Mit dieser Regelung soll wohl die bestehende Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu steuerlichen Ausgleichsposten bei ausschüttungsgleichen Erträgen in das neue Recht überführt werden. Die Rechtsauffassung ist inzwischen vom BFH durch Urteil vom 29. März 2017 (I R 73/15) bestätigt worden. Die Finanzverwaltung wiederum hat das Urteil anerkannt (vgl. BStBl II S. 1065). Nach dieser Rechtsprechung sind steuerliche Ausgleichsposten für die ausschüttungsgleichen Erträge – mangels Rechtsgrundlage – nicht in der Steuerbilanz abzubilden. Der Merkposten sei lediglich zur Vermeidung der doppelten Versteuerung zu bilden und weder ein selbständiges Wirtschaftsgut, das einer Bewertung nach § 6 Abs. 1 EStG zugänglich ist, noch mit dem Charakter von Anschaffungsnebenkosten Bestandteil des Wirtschaftsguts Investmentanteil (Tz. 18 des Urteils). Hieraus folge, dass eine Teilwertabschreibung nicht in Frage komme und eine Berücksichtigung erst bei Rückgabe bzw. Veräußerung erfolge.

Nach der geplanten Änderung des § 56 Abs. 2 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2018 soll der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert als neue Anschaffungskosten im Sinne des EStG gelten, wodurch auch der ehemalige steuerliche Ausgleichsposten Bestandteil der Anschaffungskosten wird. Nach § 56 Abs. 2 Satz 4 InvStG-E sollen Wertminderungen aus Teilwertabschreibungen dann erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen sein, soweit die neuen Anschaffungskosten höher sind als der Buchwert der Altanteile am 31. Dezember 2017.

Die Auswirkungen werden im Gesetzentwurf anhand eines Beispiels dargestellt (vgl. S. 76 des Gesetzentwurfes). Danach soll der fiktive Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 zum einen in die Rücklage nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG einzustellen, zum anderen aber nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG im Falle der Veräußerung bzw. Rückgabe zu berücksichtigen sein. Nach der Begründung soll dies die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten, also den Buchwert zum 31. Dezember 2017 betreffen.

Im Beispiel auf S. 77 erfolgt die Verbuchung der fiktiven Veräußerung auf den 31. Dezember 2017 mit dem Buchungssatz (verkürzt): Spezialinvestmentanteil 500 an Rücklage 500.

Das heißt, der Buchwert des Spezialinvestmentanteils beträgt am 31. Dezember 2017 1.500 und nicht wie von der Finanzverwaltung gewünscht 1.000, wie sie sich aus den im Gesetzentwurf folgenden Beispielen ergeben. Damit gäbe es keinen Merkposten für die Teilwertabschreibung. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung müsste es der Buchwert zum 31. Dezember 2017 vor der fiktiven Veräußerung sein.

Für das im Gesetzentwurf geplante Vorgehen ist eine Rechtfertigung nicht zu erkennen. Es wird dadurch unnötige zusätzliche Komplexität geschaffen, da neben der bilanziellen Abbildung weitere Merkposten außerbilanziell vorgehalten und berücksichtigt werden müssen (vgl. die Beispiele auf S. 77 und 78). Wir verweisen darauf, dass die angeführten, bereits sehr komplizierten Beispiele noch simpel gehalten sind, weil keine außerbilanziellen Korrekturen für bereits versteuerte oder steuerfreie Erträge vorgenommen werden müssen.

Petition:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Abschreibungsverbot ist grundsätzlich abzulehnen.

Nummer 4 c - § 56 Abs. 5 InvStG-E

Feststellungsverfahren für Zwecke der Anwendung der Übergangsregelung

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Übergangsregelung des § 56 InvStG vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht zu ändern. Konkret soll die Zahl der Fälle, in denen eine Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns von Alt-Anteilen vorzunehmen ist, reduziert und das Verfahren vereinfacht werden. Dazu soll das bisher vorgesehene förmliche Verfahren nicht mehr bei Privatanlegern durchgeführt werden,

sondern nur noch bei betrieblichen Anlegern (§ 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG-E). Die Frist zur Abgabe der Erklärungen soll um ein Jahr verlängert, die Erklärungen sollen dafür aber auch erst später eingereicht werden können (Satz 2). Die Änderungen sollen bereits rückwirkend ab Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat in Kraft treten (§ 56 Abs. 1 Satz 5 InvStG-E).

a) Die in § 56 Abs. 5 InvStG-E normierte Festlegung, dass Feststellungsverfahren nur noch bei Fällen durchzuführen sind, in denen die Alt-Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören, wird ausdrücklich begrüßt. Der vom Gesetzgeber beabsichtigten Reduzierung der Fälle und der Vereinfachung und reduziert den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung würde es weiter entsprechen, wenn von der Körperschaftsteuer befreite Anleger, die ihre Alt-Anteile im Betriebsvermögen halten, ebenfalls keine Erklärung zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns abgeben müssen.

Petitum:

§ 56 Abs. 5 InvStG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass von der Körperschaftsteuer befreite Anleger, die ihre Alt-Anteile im Betriebsvermögen halten, ebenfalls keine Erklärung zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns abgeben müssen.

b) Daneben ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Feststellung offensichtlich nicht mehr mit der Körperschaftsteuererklärung verbunden werden soll, sondern als eigene Anmeldung gesondert festzustellen und damit auch rechtsmittelfähig sein soll. So ist es möglich, bei Bestandskraft der Feststellung tatsächlich rechtssicher zu veräußern. Denn für die im Bestand befindlichen Investmentfonds müssen Beträge unter anderem für die Themen „Steko“ und „§ 40a KAGG“ ermittelt werden, wobei zumindest letztere zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen nicht unumstritten sein könnten.

Es ist aber nicht akzeptabel, wenn die Finanzverwaltung für die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 Feststellungserklärungen erst ab dem 1. Januar 2020 annehmen will, d. h. erst zwei Jahre nach ihrem Anfallen. Beschlossene gesetzliche Regelungen sollten von der Finanzverwaltung zeitgleich umgesetzt werden können – nicht zuletzt aus rechtsstaatlichen Gründen. Für die Unternehmen verlängert sich sonst ohne Not die Zeit der Rechtsunsicherheit, wie es bereits bei der Anwendung des Investmentsteuergesetzes aufgrund der fehlenden endgültigen Verwaltungsvorschriften der Fall ist. Sollte die Annahme von Feststellungserklärungen vor 2020 noch nicht elektronisch möglich sein, sollte die Einreichung bis dahin auf herkömmliche Art zugelassen werden.

Petition:

Von der Festlegung eines Starttermins für die Abgabe der Feststellungserklärungen sollte unbedingt Abstand genommen werden. Die Erklärungen sollten unverzüglich nach Verkündung des Gesetzes eingereicht (und bearbeitet) werden können.

IX. Zu Artikel 14: Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**Nummer 1 - § 2a Satz 2 AltZertG-E****Kostenstruktur**

Der neu vorgesehene § 2a Satz 2 AltZertG-E soll der Präzisierung und Klarstellung dienen. Die Regelung ist jedoch nicht erforderlich und sollte gestrichen werden. Die Regelung des § 2a AltZertG wird nunmehr seit über einem Jahr in der Praxis angewendet. Soweit Unklarheiten in Bezug auf sonstige Zahlungsansprüche des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner bestanden, konnten diese mittlerweile weitestgehend aufgelöst werden (siehe die Kommentierung des BZSt zum AltZertG, Stand Juni 2017, § 2a, Rn. 7 und 10). Die Neuregelung würde nicht nur präzisieren, sondern zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen, da sie abschließend formuliert ist ohne aber alle möglichen Zahlungsansprüche des Anbieters zu berücksichtigen. Unklar wäre z. B., wie mit den Kosten für die Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins umzugehen wäre, die gem. § 3 Abs. 5 VVG vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Vergleichbares gilt für die Kosten einer wiederholten Übermittlung der Vertragsbestimmungen gem. § 7 Abs. 4 VVG. Bei beiden gesetzlichen Kostenzuweisungen handelt es sich nicht um Schadensersatzansprüche, so dass § 2a Satz 2 AltZertG-E nicht einschlägig wäre.

Petitur:

§ 2a Satz 2 AltZertG-E sollte gestrichen werden.

Hilfsweise: Alternativ könnte ein „insbesondere“ ergänzt werden („Von Satz 1 bleiben insbesondere unberührt...“), um zu verdeutlichen, dass die Aufzählung in § 2a Satz 2 AltZertG-E nicht abschließend ist.

Nummer 3 - § 7a AltZertG-E**Jährliche Informationspflicht**

Im Rahmen der Überarbeitung der Informationspflichten des AltZertG sollten auch die jährlichen Informationspflichten überprüft werden, um überflüssige und ggf. sogar irreführende Informationen zu vermeiden. Dies betrifft die Frage, inwieweit die Pflicht zur jährlichen Information gem. § 7a AltZertG auch in der Auszahlungsphase bestehen sollte. Diese Informationspflichten sind vom Gesetzgeber für maximale Transparenz in der Ansparphase entwickelt wor-

den. Nicht zuletzt soll der Kunde auf Grundlage der jährlichen Informationen entscheiden können, ob er an seinem Anbieter festhalten oder ggf. den Sparprozess bei einem anderen Anbieter fortsetzen möchte. Die Möglichkeit des Anbieterwechsels entfällt jedoch in der Auszahlungsphase. Auch inhaltlich schwindet die Relevanz der gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1- Alt ZertG jährlich zu erteilenden Informationen mit Ende der Ansparphase:

Es werden keine Beiträge mehr eingezahlt, über deren Verwendung berichtet werden könnte (Nr. 1). Die Benennung des gebildeten Kapitals (Nr. 2) ist für den Empfänger einer lebenslangen Rente in der Auszahlungsphase irrelevant. Bei langem Rentenbezug besteht sein Anspruch auf Rentenzahlungen auch dann weiter, wenn das gebildete Kapital vollständig aufgezehrt ist. Umgekehrt hat er keinen Anspruch auf Auszahlung eines ggf. verbleibenden Restkapitals, sollte er früher versterben. Ein solcher Anspruch aber könnte durch eine jährliche Information über das – schwindende – gebildete Kapital in der Auszahlungsphase fälschlicherweise suggeriert werden. Auch die sog. § 92-Bescheinigung, die u. a. über den Stand des Altersvorsorgevermögens informiert (vgl. § 92 Nr. 5 EStG), ist vom Anbieter nur in der Ansparphase auszustellen.

Informationen über Kosten (Nr. 3) sind von geringem Interesse, da dem Kunden die Kosten in der Auszahlungsphase bereits gem. § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG verbindlich mitzuteilen sind.

Die erwirtschafteten Erträge (Nr. 4) sind bereits in der für den Kunden ungleich relevanteren Größe, der aktuellen Rentenhöhe, enthalten.

Petition:

Die jährlichen Informationspflichten aus § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 AltZertG sollten auf die Ansparphase beschränkt werden. Vorbild könnte z. B. die Formulierung am Satzbeginn von § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG sein („bis zum Beginn der Auszahlungsphase“).

Hilfsweise: Zumindest sollten die Informationspflichten aus § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltZertG (Verwendung der eingezahlten Beiträge und Höhe des gebildeten Kapitals) auf die Ansparphase beschränkt werden.

Nummer 7 Buchstabe a) aa) und gg) § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AltZertG-E**Bußgeldvorschriften**

Zusätzliche Sanktionstatbestände sollten nur dann eingeführt werden, wenn sie zur Durchsetzung der ihnen zugrundeliegenden Vorgaben erforderlich sind. Nach unserer Kenntnis gab es in der bisherigen Praxis bei der Erstellung von AltZertG-Produktinformationsblättern keine systematischen Verfehlungen, die die Einführung einer Bußgeldbewehrung rechtfertigen würden. Dasselbe gilt in Bezug auf die Information bei Kostenänderungen gem. § 7c AltZertG. Entsprechende Verfehlungen werden auch in der Gesetzesbegründung nicht geltend gemacht. Die Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs sollte überdacht werden.

Petitur:

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AltZertG-E sollten gestrichen werden.

Nummer 7 Buchstabe b) - § 13 Abs. 2 AltZertG-E

Die vorgesehene drastische Verschärfung des Bußgeldrahmens findet keine Veranlassung in der tatsächlichen Anwendung des AltZertG und sollte gestrichen werden. Angesichts des Umstands, dass sich der Bußgeldrahmen bisher als absolut ausreichend erwiesen hat, ist die vorgesehene Erhöhung – z. T. um mehr als das Dreißigfache – nicht nachvollziehbar und erscheint massiv überzogen.

Petitur:

§ 13 Abs. 2 AltZertG sollte gestrichen werden.

X. Zu Artikel 15: Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge - Zertifizierungsgesetzes**§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG-E**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Pflicht zur Kostenangabe auch auf die Kosten der Auszahlungsphase zu erweitern, soweit diese dem Anbieter bekannt sind. Dies führt zu erweiterten Kostenangaben speziell für Angebote der Versicherungswirtschaft, da nur hier die Kosten der Auszahlungsphase bereits feststehen. Dies stellt eine doppelte Benachteiligung von Versicherungsprodukten dar:

Nur diese Produkte trifft die erweiterte Kostenangabe der qualitative Hinweis für die anderen Anbieter stellt hier kein ausreichendes Korrektiv dar. Der wesentliche Vorteil von Versicherungsprodukten, dem Kunden bereits bei Vertragsabschluss konkrete Leistungsangaben machen zu können und damit Planungssicherheit zu bieten, wird in einen Nachteil verkehrt. Die aktuelle Regelung, wonach die Angabe nur freiwillig angegeben werden muss, vermeidet diese Benachteiligung. Ebenfalls hinweisen muss der Anbieter auf „Kosten“ im Sinne des neu vorgesehenen § 2a Satz 2 AltZertG-E. Auch hier ist die vorgesehene zusätzliche Informationspflicht abzulehnen. Mit Ausnahme der vom Kunden geschuldeten Steuern hängt es vom individuellen, späteren Vertragsverlauf ab, ob die in § 2a Satz 2 AltZertG-E genannten Zahlungsansprüche überhaupt zur Anwendung kommen. Ein Hinweis vor Vertragsschluss wäre daher für den Kunden ohne Nutzen und würde lediglich das Informationsblatt weiter aufblähen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die strikten Layoutvorgaben (inkl. feste Seitenvorgabe) bereits heute das Informationsblatt sehr voll ist. Auch die Frage, welche Kosten „vertragstypisch“ sind, schafft weitere Rechtsunsicherheit für Anbieter und Kunden.

Höchst problematisch ist die gemäß Art. 16 vorgesehene Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2019. Hier ist erheblich längerer Vorlauf erforderlich – gerade mit Blick darauf, dass es bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch dauern wird und die Unternehmen daher deutlich unter einem halben Jahr Zeit zur Umsetzung haben werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine deutliche Anhebung der Bußgelder vorgesehen ist.

Petition:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AltZertG-E sollte gestrichen werden.

Hilfsweise: Es sollte in Artikel 16 eine Verlängerung der Umsetzungsfrist in Bezug auf Art. 15 bis zum 1. Juli 2019 vorgesehen werden.